

Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument

Gabriele Bindel-Kögel/Kari-Maria Karliczek/
Wolfgang Stangl/Sabine Behn/Walter Hammerschick/
Aline-Sophia Hirseland

Berlin 2013



Gefördert durch die Europäische Union im Rahmen des Programms Criminal Justice

Impressum

Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung
im sozialen Bereich gGmbH
Scharnhorststraße 5
10115 Berlin
Telefon (030) 786 29 84
Fax (030) 785 00 91
mail@camino-werkstatt.de
www.camino-werkstatt.de

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	6
Zum Forschungsstand	8
Fragestellung und theoretische Näherung	11
Methodische Vorgehensweise	14
Qualitative Erhebung	14
Ergänzende quantitative Erhebung in Deutschland	18
Die Ergebnisse der Untersuchung	20
Tatsituation und Typenbildung	20
Provozierte Tatsituationen	20
Advokatorische Tatsituation	21
Tatsituation als Überraschungsangriff	23
Tatsituationen ohne Kontakt	24
Familiäre Tatsituation	26
Erwartungen an einen Täter-Opfer-Ausgleich/Tatausgleich	26
Der Einfluss des TOA/TA auf Copingprozesse der Opfer: förderliche und hinderliche Settings und Verfahrensweisen der Vermittler/innen	28
Die quantitative Entwicklung des TOA in Deutschland	45
Die Entwicklung des Fallaufkommens	47
Herkunft der Fälle	49
Dem TOA zugrunde liegende Tatvorwürfe	49
Abschluss des TOA	51
Fazit	52
Quantitative Erfassung der TA-Daten für Österreich	54
Literatur	59

Vorwort

Außergerichtliche Schlichtung wird in Europa in einer Vielzahl von Konflikten im Kontext strafrechtlicher Verfahren praktiziert. Ihre Wirkung auf die beteiligten Opfer ist bislang noch wenig erforscht. Finanziert durch das Programm „Criminal Justice“ der Europäischen Union, standen deshalb die Opfer schwerwiegender Straftaten, ihre Copingstrategien und Möglichkeiten ihrer Unterstützung im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens im Mittelpunkt einer zweijährigen Untersuchung in Deutschland und in Österreich.

Das Forschungsprojekt wurde ab Juni 2011 unter Leitung von Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH – in Kooperation mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) in Österreich durchgeführt.

Die Fokussierung auf Copingprozesse schließt einerseits an kriminologische Traditionen der Furchtforschung an, eröffnet andererseits im Handlungsfeld des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland bzw. des Tatausgleichs (TA) in Österreich neue und ungewöhnliche Perspektiven auf die Unterstützung funktionaler Bewältigungsstrategien der Opfer. Verbunden damit sind wertvolle Hinweise für die förderliche Ausgestaltung des TOA/TA.

Das Forschungsprojekt bringt neben der Praxisentwicklung auch den Forschungsstand in beiden Ländern voran: in Bezug auf Opferforschung und in Bezug auf Wirkungen des TOA/TA. Es erreicht erstmalig im Untersuchungsfeld eine große Anzahl von Opfern schwerer Straftaten, die aus ihrer Perspektive über die Wirkung des TOA/TA berichten. Durch eine zusätzliche Beobachtung der Ausgleichsgespräche und Interviews mit den „zugehörigen“ Vermittler/innen erreichen die Ergebnisse eine hohe Validität. Sie verweisen darauf, dass der TOA/TA eine Chance für Opfer auch schwerwiegender Straftaten darstellt, funktionale Copingstrategien zu befördern, wenn bestimmte Bedingungen Beachtung finden.

Letztlich wird damit auch ein positives Signal für die Kooperationspartner bei Justiz, Polizei und Politik gesetzt, den TOA/TA künftig noch mehr als bisher als opferstützendes Instrument zu beachten und zu fördern.

Wir wollen uns an dieser Stelle sehr herzlich bei allen bedanken, die das Forschungsprojekt möglich gemacht haben: bei der Europäischen Union mit ihrer finanziellen Förderung, den zahlreichen Einrichtungen und Träger, die einen Zugang zu ihrer jeweiligen Praxis ermöglicht haben, den Vermittler/innen, die viel Mühe mit der Auswahl und Information der Opfer hatten und uns freundlicherweise ihre Daten für das Erstellen einer TOA-Statistik übermittelten, und nicht zuletzt den Geschädigten, die bereit waren, über ihre Viktimisierung und die Wirkungen des Täter-Opfer- bzw. des Tatausgleichs zu sprechen.

Einleitung

Reaktion auf Kriminalität ist Staatsangelegenheit

Ehe auf die angewandten Methoden und die Ergebnisse der Untersuchungen eingegangen wird, soll der rechtspolitische Bezugsrahmen dargestellt werden, in dem die strafrechtliche Mediation zu verorten ist.

Bevor in den 1980er Jahren in einer Reihe von Staaten der heutigen Europäischen Union die Diskussion über die strafrechtliche Mediation eröffnet wurde, waren sämtliche Reaktionen auf kriminalrechtliche Normbrüche weitestgehend dominiert durch die staatlichen Organisationen. Polizei, Staatsanwaltschaft, die Gerichte und allenfalls der Strafvollzug bildeten die Kette der staatlichen Einrichtungen, die im Falle einer Anzeige zumindest potentiell tätig wurden.

Die durch die Tat Geschädigten treten somit den Konflikt an die Behörden ab, die an ihrer Stelle die weiteren Schritte im Sinne des Rechts setzen. Durch diesen Prozess der Verrechtlichung des Vorfalls und dessen Delegation an staatliche Behörden wird der Einzelfall seiner Einzigartigkeit entkleidet und in einen allgemeinen Rechtsfall überführt. Die Delegation des Kriminalitätskonflikts und seine Abstraktion bringen zwar eine emotionale Entlastung der Konfliktparteien mit sich, da sie den Konflikt an Dritte übergeben haben und nicht weiterhin gezwungen sind, den Streit auszutragen – ein Vorgang, der zivilisationsgeschichtlich von größter Bedeutung ist, da auf diese Weise ein Stück Emotion aus dem Konfliktgeschehen „herausgenommen“ wird; diese Entemotionalisierung hat aber auch ihren Preis: Die Streitparteien können und dürfen ihre Emotionalität vor Gericht nicht zum Ausdruck bringen. Und die staatlichen Behörden, die nun an Stelle der Täter/innen wie auch der Opfer tätig werden, haben (*lege artis*) unparteiisch zu sein, sich der Emotionen zu enthalten und unbeeinflusst von den wertenden Ansichten der Streitparteien zu entscheiden.

Durch die Einführung der Möglichkeit, strafrechtlich relevante Konflikte mediativ zu lösen, wird der Konflikt nun (wieder) an die Konfliktparteien zurückgegeben. Es besteht die Möglichkeit, das Konfliktgeschehen (die Straftat) mit Hilfe unparteiischer Dritter kognitiv wie auch emotional zu verstehen und zu bearbeiten.

Das Setting des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland wie auch des Tatausgleichs (TA) in Österreich ist darauf gerichtet, die Konfliktparteien in die Lage zu versetzen, die der Mediation zugewiesenen Konflikte möglichst selbstbestimmt auszutragen und Lösungen zu erarbeiten. Seitens der Konfliktparteien muss in Deutschland wie auch in Österreich vor Beginn der Mediation lediglich geklärt sein, wer Täter/in und wer Opfer ist. Im Unterschied zu Strafverfahren können die Geschehnisse von den Konfliktparteien so dargestellt werden, wie

sie diese erlebt haben. Diese Darstellung in der Dimension des individuellen Alltagsverständnisses kennt keine Themen, „die nicht hierher“ gehören, da der Fall nicht unter einen juristischen Code subsumiert wird.

Der Umstand, dass Täter/in und Opfer direkt über die Straftat reden und sich perspektivisch austauschen – freilich unter Anleitung von Mediator/innen –, macht den Weg frei, um die Beziehung zwischen Täter/in und Opfer ein Stück zu klären. Auf der Basis dieser Klärung wird am Ende des Verfahrens eine materielle und/oder immaterielle Wiedergutmachung gefordert und geleistet.

Die Regelung von strafrechtlichen Konflikten durch die Parteien selbst ist nicht nur eine Ergänzung zum formalisierten Strafprozess, sondern zählt zu den wichtigsten rechts- und demokratiepolitischen Innovationen der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kriminaljustiz. Lediglich dem Schutz von Straftatopfern, der in beiden Ländern im Strafrecht und in weiteren Bestimmungen seinen Niederschlag gefunden hat, kann eine ähnliche Bedeutsamkeit zugeordnet werden. (Stangl 2007)

Rückgewinnung von Handlungsfähigkeit durch Mediation

Ein Kriminalkonflikt ist aus der Perspektive der Opfer dadurch gekennzeichnet, dass es ihnen nicht gelingt, sich der sie schädigenden Interaktion mit dem/der Täter/in zu entziehen (Boers 1991, 46) bzw. diese so zu steuern, dass aus der Interaktion keine Schädigung entsteht. Folgt man der Annahme, dass die Unfähigkeit, eine Situation zu verhindern oder zu verändern, biographische Spuren hinterlässt, kann man zumindest theoretisch annehmen, dass es möglich ist, durch ein anderes Erleben diese Spuren zu überschreiben. Gute Gelegenheiten bietet hier die Mediation, die eben nicht nur die rechtsförmigen Aspekte, sondern den Konflikt als solchen berücksichtigt und ihn einer anderen Bearbeitung zugänglich macht. Dabei wird der Anspruch verfolgt, den Blick der Opfer auf die Ausgangssituation, auf das Gegenüber und auf sich selbst zu verändern. Dies gelingt durch die soziale und emotionale Aufarbeitung des Konfliktes, aber auch durch die Aktivierung des Opfers dahingehend, dass es ihm ermöglicht wird, über seine Betroffenheit hinaus auch seine daraus resultierenden Ansprüche zu formulieren und durchzusetzen. Es entsteht (zumindest idealtypisch) eine neue Situation, eine neue Bewertung und entsprechend eine neue Erinnerung, die für die Bewertung zukünftiger Situationen relevant wird.

Zum Forschungsstand

Die Einführung des außergerichtlichen Tausgleichs hat in beiden Ländern zu juristischen und sozialwissenschaftlichen Diskussionen und Forschungen geführt auf die hier lediglich exemplarisch eingegangen wird.

In Deutschland wurde die Frage diskutiert, inwieweit eine Wiedergutmachung zwischen Täter/in und Opfer tatsächlich eine Alternative zum Strafrecht darstellen kann und ob bzw. wie sich außergerichtliche Lösungsverfahren in die Logik des Strafrechts einordnen (kritisch bspw. Dencker/Hamm 1988; befürwortend bspw. Rössner 1989; Frühauf 1988; Frehsee 1987). Zusätzlich stellte sich die Frage, wie es gelingen kann, die im Strafrecht stattfindende Formalisierung des Konflikts zwischen Täter/in und Opfer stärker der Bearbeitung durch die Beteiligten selbst zugänglich zu machen (z.B. Grave 1988).

Für Österreich ist festzuhalten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich von der Rechtswissenschaft überwiegend wohlwollend aufgenommen wurde und sich dies auch in zahlreichen juristischen Publikationen niedergeschlagen hat (ein Überblick zur Literatur dazu bei Stangl 2007; Schwaighofer 2008). Wiederholt findet sich in der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur der Begriff des strafrechtlichen Paradigmenwechsels im affirmativen Sinn (Eder-Rieder 2005; Miklau 2004, 300; Burgstaller 1999, 17), der darin besteht, dass das moderne opferorientierte Strafrecht nicht nur die traditionellen Zwecke der Spezial- und Generalprävention kennt, sondern nunmehr auch den Strafzweck der Restoration des Opfers durch die umfassende „Berücksichtigung aller legitimen Bedürfnisse und Interessen des einzelnen Opfers in der Folge einer Straftat“ (Hilf 2006, 13). Neben einer grosso modo zustimmenden rechtswissenschaftlichen Literatur zur strafrechtlichen Konfliktregelung gibt es in Österreich auch eine Reihe sozialwissenschaftlicher Texte, die sich mit theoretischen Fragen des TA beschäftigen (exemplarisch Pelikan/Stangl 1994).

Die empirische sozialwissenschaftliche Forschung beginnt in Deutschland bereits in den 1990er Jahren in Form von Begleitforschungen, die die Implementierung des TOA zunächst in verschiedenen Modellprojekten (z.B. Rössner 1993; Bannenberg 1993; Dölling 1994; Hartmann 1995), später auch durch systematische Erhebung in einzelnen Bundesländern (Gutsche/Rössner 2000) dokumentieren. Der Versuch eines bundesweiten Vergleichs der TOA-Praxis wird mit wechselndem Erfolg seit 1993 durchgeführt (zuletzt Kerner/Eikens/Hartmann 2012). Zentrale Themen vieler deutscher Forschungsarbeiten waren neben einem Überblick über Fallzahlen und Fallkonstellationen insbesondere die Zuweisungspraxis der Staatsanwaltschaften, die Motivationen der Beschuldigten und Geschädigten, an einem Ausgleichsverfahren teilzunehmen, sowie die Folgen eines erfolgreichen Ausgleichsverfahrens für den/die Täter/in. Damit wurden Themen gesetzt, die für die empirische TOA-Forschung bis heute relevant sind. Nach wie vor interessiert auf rechtstatsächlicher

Ebene insbesondere, wie Strafverfolgungsinstitutionen den TOA nutzen, ob es Unterschiede in der Fallbearbeitung durch organisatorische Anbindung gibt und welche Vor- und Nachteile sich für die unterschiedlichen mit einem Strafprozess befassten Berufsgruppen ergeben (z.B. Dölling/Hartmann 2000; Schmitz-Garde 2005; Janke 2005; Hilgartner 2008; Taubner 2008; Bals/Hilgartner/Bannenber 2005; Zapf 2012). In Bezug auf die beteiligten Akteure sind es die Täter, die zumeist im Fokus der Forschung stehen. Zwar wird immer auch hervorgehoben, dass der TOA ein Instrument ist, das den Subjektcharakter des/der Geschädigten betont und damit einer sekundären Viktimisierung vorbeugt; empirische Befunde hierzu sind – zumindest in Deutschland – aber selten (Bals 2006, 132; zuletzt festgestellt von Kunz 2007, 466). Oftmals werden zudem lediglich Aussagen über die Motivation der Geschädigten, sich an einem Ausgleichsverfahren zu beteiligen, sowie ihre Zufriedenheit mit dem Verfahren und dem Ergebnis getroffen. Zwar wird festgestellt, dass die Geschädigten in einem Ausgleichsverfahren stärker als in einem Strafverfahren einbezogen werden. Welche konkreten Vorteile sich daraus aber jenseits einer unkomplizierten materiellen Wiedergutmachung für sie ergeben, bleibt unklar. Entsprechend bleiben auch Fragen nach einer Gestaltung des TOA/TA unbeantwortet, die den Opferinteressen gerecht wird. Obwohl durch eine Opferwerdung insbesondere auch psychische und soziale Schäden entstehen (Schneider 2001b, 45; Schroth 2005, 14), wird die Fragestellung, ob und wie der TOA/TA dazu beiträgt, neben einer sekundären Viktimisierung auch eine tertiäre Viktimisierung zu verhindern bzw. eine Traumatisierung zu verarbeiten, bisher nicht untersucht. Dies erstaunt insofern, als für positive Effekte durchaus verfolgenswerte Hinweise vorliegen (Bals, Hilgartner und Bannenber 2005; Jansen/Karliczek 2000).

Problematisch erscheint auch die methodische Annäherung an die Opferperspektive: Die wenigen qualitativen Befragungen haben zumeist einen eher verfahrensorientierten Fokus (z.B. Jansen/Karliczek 2000) oder können sich aufgrund von Zugangsschwierigkeiten nur auf sehr wenige Fälle stützen (z.B. Bals et al. 2005, 326ff.). Standardisierte Befragungen von Opfern als Teilnehmende an einem Ausgleichsverfahren können entsprechend kaum auf empirisch entwickelte Indikatoren zugreifen, um ihre Fragestellungen zu operationalisieren. Darüber hinaus haben auch sie Zugangsschwierigkeiten, so dass die Befragungen aufgrund ihres Umfangs keine analytischen Verfahren zum Einsatz bringen können, die Zusammenhänge zwischen Fallkonstellationen, Verfahren und Ergebnissen für die Opfer aufzeigen (Bals et al. 2005, 327 und 382; Kunz 2007, 469), und ihre Repräsentativität ist beschränkt.

Die empirischen Studien in Österreich beginnen etwa zeitgleich wie in Deutschland. Bereits das Pilotprojekt, das 1985 in Österreich startete und mit dessen Hilfe der TA in Jugendstrafsachen an ausgewählten Standorten in Österreich sozialwissenschaftlich begleitet wurde, zeigte die hohe Akzeptanz aller am TA Beteiligten (Haidar et al. 1988). Über 90% der Opfer jugendlicher Straftäter beteiligten sich am Tatausgleich (Pelikan/Pilgram 1988).

Im nächsten Schritt wurde der TA auch für Straftaten zwischen Erwachsenen erprobt und abermals empirisch begleitet. Wiewohl erwachsene Beschuldigte und Geschädigte reservier-

ter dem (damaligen) Experiment begegneten, als dies im Bereich des Jugendstrafrechts der Fall war, beteiligten sich doch 84% der erwachsenen Opfer an dem ungewohnten neuen Verfahren.

Ganz besonders sei hier auch noch auf empirische Ergebnisse hingewiesen, die die Effekte von TA-Verfahren bei Partnerschaftskonflikten analysieren. Mit Hilfe einer sensiblen Methodik gelang es, zu zeigen, dass der TA durchaus als ein Instrument der Konfliktbearbeitung in diesem speziellen Kriminalbereich betrachtet werden kann (Hönisch/Pelikan 1999). In einer neuerlichen Studie zum Thema TA bei Gewalt in Paarbeziehungen konnte gezeigt werden, dass die mediative Vorgehensweise insbesondere für die weiblichen Opfer günstige Ergebnisse zeigt: So berichteten zwei Drittel der befragten Frauen, dass sie sich durch den Tausgleich bestärkt und sicherer fühlten. Blieb die Paarbeziehung weiter aufrecht, berichteten zwei Drittel der Frauen von keinen weiteren Übergriffen durch die Männer – das heißt jedoch auch, dass in einem Drittel dieser Beziehungen weiterhin Übergriffe geschahen (Pelikan 2010, 21).

Abschließend sei noch auf die Studie zur Frage der Legalbewährung nach einem abgeschlossenen TA erwähnt. Hofinger und Neumann (2008) kommen in ihrer Studie zum Ergebnis, dass 84% der TA-Klient/innen in einem Beobachtungszeitraum von zweieinhalb bis drei Jahren nicht rückfällig wurden.¹ Von den Staatsanwaltschaften und den Gerichten werden fast drei Viertel der Verfahren mit einer Einstellung nach dem durchgeführten TA erledigt.

Erneute Straffälligkeit und Wiederverurteilungsraten sind bei Erwachsenen, Frauen und besser gebildeten Täter/innen mit 10% besonders günstig. Bei Partnerschaftskonflikten ist die Legalbewährung mit 89% überdurchschnittlich gut.

In einer Replikation dieser Studie im Jahr 2013 konnten diese günstigen empirischen Befunde bestätigt werden (Hofinger 2013).

¹ Zum Begriff des Rückfalls sei hier auf Seite 36, FN 45 der zitierten Studie verwiesen.

Fragestellung und theoretische Näherung

Dieser Prozess der Rückgewinnung der Handlungsfähigkeit durch Mediation ist der Forschungsgegenstand des internationalen Projektes „Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument“. Die leitende Forschungsfrage lautet: Inwieweit kann eine Mediation in Form eines außergerichtlichen Vermittlungsverfahrens eine Neubewertung der erlebten Tatsituation(en), der Person des Täters oder der Täterin, aber auch mögliche künftige Handlungsstrategien der Geschädigten unterstützen?

In der viktimologischen Forschung wird der Prozess der individuellen Bewertung einer Situation und der eigenen Handlungs- bzw. Steuerungsmöglichkeiten unter Bezugnahme auf Erfahrungen und die daraus abgeleiteten Handlungsoptionen als Coping bezeichnet. Damit wird auf das von Lazarus und seinem Forschungsteam entwickelte Konzept der kognitiven Emotionstheorie Bezug genommen: Eine als unangenehm bewertete Situation – hier die Straftat – bleibt in Erinnerung eines Akteurs haften, und zwar zum einen in ihrer manifesten Ausprägung, zum anderen aber auch in Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten, die der Akteur in Bezug auf die Ausprägung der Situation hatte. Diese Erinnerung fließt als ein Kriterium in die Bewertung zukünftiger Situationen ein.

Gewinnbringend an dieser copingtheoretisch orientierten Näherungsweise ist es, dass es so gelingt, Prozesse der Veränderung des Viktimisierungserlebens und die Folgen für die daraus resultierende Handlungsfähigkeit der Opfer unter Bezugnahme auf andere Ereignisse in den Blick zu nehmen. Eine Tatsituation stellt eine stresshafte Situation für das Opfer dar, die es nicht zu seinen Gunsten entscheiden konnte. Dieses Erleben fließt als Erfahrung in zukünftiges Handeln ein. Durch einen TOA/TA wird nun eine neue Situation erlebbar gemacht, in der den negativen Erfahrungen positive entgegengestellt werden. Dadurch wird es den Opfern möglich, ihre eigene Handlungsstrategie neu zu bewerten und ggf. Handlungsmuster zu korrigieren.

Berücksichtigt werden kann dabei auch, dass das Erleben einer Viktimisierung nicht vom Ausmaß der Schädigung abhängt, sondern von einer subjektiven Bewertung geprägt ist und einer gewissen Prozesshaftigkeit unterliegt (Kilching 1995, 129; Richter 1995, 233; Strobl/Lobermeier/Böttger 2003, 32), die von unterschiedlichen individuellen und umweltgeprägten Faktoren beeinflusst wird (Sautner 2010, 186f.). „Bereits eine harmlose Ohrfeige kann vom Opfer als Demütigung, Bloßstellung oder Degradierung verstanden werden“ (Mansel 2001, 48). Andererseits gibt es durchaus auch Opfer, die durch eine Straftat eine schwere Verletzung erleiden, sich gleichwohl in der Folge kaum beeinträchtigt fühlen.

Grundsätzlich kann man zwischen einer primären, sekundären und tertiären Viktimisierung unterscheiden. Die *primäre Viktimisierung* bezieht sich auf die konkrete Opferwerdung, leitet sich also aus der Tat und insofern aus der Interaktion zwischen Täter und Opfer und dem Taterleben ab.

Im Bereich der *sekundären Viktimisierung* sind es oftmals die Instanzen der strafrechtlichen Kontrolle, die durch ihr Agieren Viktimisierungsprozesse befördern oder auch vermeiden können. Die Formalisierung des Strafverfahrens, gepaart mit den Anforderungen an eine effiziente Durchführung sowie einer tendenziellen Überlastung der Strafverfolger/innen, birgt die Gefahr, dass Opfer im Interesse der Normdurchsetzung zum Objekt degradiert werden. Die Implementierung des TOA bzw. des TA in das Strafrechtssystem wurde u.a. damit legitimiert, dass die Interessen der Opfer hier stärker berücksichtigt werden und sekundäre Viktimisierungen so vermieden werden können. Aber auch wenn die Verfahrensanlage hierfür strukturell gute Voraussetzungen bietet, stellt der Täter-Opfer-Ausgleich nicht automatisch einen Schutz vor einer sekundären Viktimisierung dar, sondern birgt freilich auch selbst die Gefahr in sich, eine solche zu verursachen.

Von einer *tertiären Viktimisierung* ist dann die Rede, wenn der Opferstatus in das eigene Selbstbild übernommen wird (Sautner 2010, 27). Die Folgen können sozialer Rückzug sein oder Meidungsverhalten und sich bis hin zu Angststörungen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen steigern (vgl. Lamnek 2008, 259).² D.h. es kommt nach einer Straftat zu langfristigen Auswirkungen auf das Selbstbild, auf die Interpretation der Umwelt und auf psychische Befindlichkeiten des Opfers. Eine tertiäre Viktimisierung ist die Folge von intrapersonellen Prozessen, die durch die primäre, die sekundäre Viktimisierung oder aber durch die Kombination von beiden beeinflusst wird. Sie kann beispielsweise dazu führen, dass Opfer ihre individuellen Fähigkeiten, auf Gefährdungen zu reagieren, als gering einschätzen und fortan vermeintlich gefährliche Situationen meiden. Über einen sozialen Rückzug hinaus können sich aber auch psychische Beeinträchtigungen bis hin zu klinischen Krankheitsbildern, wie z.B. Angststörungen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen, entwickeln (vgl. Lamnek 2008, 259). Besonders häufig treten entsprechende Störungen bei Opfern von Gewaltdelikten auf, gefolgt von jenen, die Opfer eines Wohnungseinbruchs geworden sind (Sautner 2010, 187). Beiden Deliktformen gemeinsam ist eine Verletzung individueller Grenzen – der physischen Grenzen bei Gewaltdelikten, bei Wohnungseinbrüchen die der Privatheit und eines als sicher empfundenen Raums.

Eine tertiäre Viktimisierung ist einerseits immer die Folge einer primären Viktimisierung (ggf. ergänzt durch eine sekundäre Viktimisierung) und damit im Falle von Gewaltdelikten die

² Eine tertiäre Viktimisierung wird in der Literatur teilweise auch als individuelle Viktimisierung bezeichnet (vgl. Schneider 2001, 67; Schneider 2007, 409ff.).

Folge einer Interaktion zwischen Geschädigten und Täter/innen, andererseits ist sie Folge individueller Bewältigungs- und Definitionsprozesse (Sautner 2010, 187; ebenso Mansel 2001, 48). Einen Einfluss auf den Grad der tertiären Viktimisierung haben neben den individuell und sozial geprägten Besonderheiten des jeweiligen Opfers u.a. auch die Darstellung des Machtverhältnisses zwischen Täter/in und Opfer und die optionalen Handlungsmöglichkeiten, die dem Opfer zur Verfügung standen (und auch von ihm nutzbar gemacht werden konnten), um die Tat und das in der Tatsituation wahrnehmbare Machtgefälle in seinem Sinne zu beeinflussen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Außergerichtlicher Tatausgleich könnte durch den (zumeist) direkten und begleiteten Kontakt die Möglichkeit bieten, die Wahrnehmung des Machtgefälles zwischen Täter/in und Opfer und damit die Bewertung der eigenen zukünftigen Handlungsfähigkeit zu korrigieren. Ein Vermittlungsverfahren speist neue Informationen in diesen Bewertungsprozess ein. Bewertungen, die aus der Interaktion zwischen Täter/in und Opfer in der Tatsituation resultieren, werden ergänzt durch die Bewertung der Interaktionssituation im Vermittlungsgespräch. Der/die neutrale Konfliktschlichter/in sorgt im Idealfall dafür, dass das Machtverhältnis zwischen beiden ausgewogen ist, dem Opfer werden Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten geboten. Es erhält dadurch seine Souveränität zurück und durch deren Erleben die Fähigkeit, zukünftige Situationen anders zu bewerten und sich anders zu verhalten.

Werden diese durch Mediation anvisierten Prozesse auf der Folie der kognitiven Emotionstheorie betrachtet, lassen sich Copingprozesse auf unterschiedliche Ebenen beziehen: Dabei handelte es sich erstens um „*emotionales Coping*“, das die Regulierung von Emotionen betrifft, und zweitens um „*instrumentelles Coping*“, das Änderungen des Verhaltens umfasst. Beides wird durch kognitiv geprägte Bewertungsprozesse eines Problems beeinflusst, so dass das *kognitive Coping* den zentralen Zugang bildet, um Copingprozesse zu beeinflussen.

Anders als bei Lazarus, der Copingstrategien in Bezug auf die Konsequenzen *in einer speziellen Situation* bewertet (Pollich 2010, 54 m.w.N), soll hier ein breiterer Ansatz verfolgt werden. Die Komplexität eines Copingprozesses verweist darauf, dass Veränderungen der Copingstrategie sich nicht nur auf Situationen beziehen, die die auslösende Situation replizieren, sondern auch auf solche, die weit umfänglicher sind. Zu bedenken gilt es auch, dass die Bewertung von Copingstrategien immer in Bezug zu individuellen Besonderheiten und zu bestimmten Situationen gesetzt werden muss. Während eine Copingstrategie in einer bestimmten Situation durchaus sinnvoll erscheinen mag und funktional ist, ist ihre Übertragung in andere Lebensbereiche möglicherweise eher hindernd und dysfunktional.

Methodische Vorgehensweise

Qualitative Erhebung

Ausgangsmaterial der vorgelegten Studie sind Straftaten, überwiegend mittlere und schwere Gewaltdelikte, deren Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft, in einzelnen Fällen durch Gerichte, der außergerichtlichen Konfliktregelung zugewiesen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass es gerade bei diesen Fällen zu einer mehr oder weniger schweren Viktimisierung kommt, während eine Sachbeschädigung oder auch leichtere Eigentumsdelikte (so sie nicht mit einem Eindringen in den Wohnraum verbunden sind) tendenziell als „normale Lebensübel“ hingenommen werden.³

Unter *Gewalt* verstehen wir interpersonelle Gewalt, also „die spezifische, zielgerichtete physische und/oder psychische beabsichtigte Schädigung einer/mehrerer Personen durch eine/mehrere andere Personen, die über eine höhere körperliche und/oder soziale Stärke/Macht verfügt/verfügen“ (Scheithauer/Rosenbach/Niebank 2008, 7). Übertragen in die strafrechtliche Begrifflichkeit bedeutet dies, dass insbesondere Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 und 226 dStGB; §§ 83, 85 und 87 öStGB), Raub (§§ 249, 250 dStGB; §§ 142 und 143 öStGB) sowie Bedrohung (§ 241 dStGB; § 107 öStGB) oder Nötigung (§ 240 dStGB; § 105 öStGB), aber auch Erpressung (§§ 253 und 255 dStGB; §§ 144 und 145 öStGB) in die Untersuchung einbezogen wurden. Darüber hinaus wurden aber auch Fälle berücksichtigt, bei denen aufgrund einer besonderen Fallkonstellation von einer Viktimisierung der Geschädigten ausgegangen werden konnte, ohne dass die oben aufgeführten Delikte vorlagen. Entscheidend war, dass sich das Delikt „als eine das Opfer schädigende *Interaktion* mit dem Täter, dem sich räumlich oder zeitlich zu entziehen das Opfer nicht imstande war“ (Boers 1991, 46), darstellt.

Die Opfer erlitten infolge der Straftat oft erhebliche Verletzungen, die zu Krankenhausaufenthalten, zum Teil zu dauerhaften Beeinträchtigungen bis hin zur Berufsunfähigkeit führten.

Eine Überprüfung, ob mittels eines TOA/TA Veränderungen in Bewertungen des Tatgeschehens und damit Veränderungen der Copingstrategien erreicht werden können, ist in zweierlei Hinsicht voraussetzungsvoll und erfordert ein mehrstufiges qualitatives Verfahren: Zunächst müssen Copingprozesse, die im Alltag als solche nicht immer reflektiert werden, sichtbar gemacht werden. Will man verfahrensbedingte Veränderungen aufzeigen, ist es des Weite-

³ Kilching 1995, 155ff. und 626: Drei Viertel der Kontakt- und Einbruchopfer fühlen sich hochsignifikant beeinträchtigt oder sehr beeinträchtigt, während dies bei Nichtkontaktopfern bei weniger als der Hälfte der Fall ist. Zur Viktimisierung in Fällen von Gewaltkriminalität vgl. Mohr 2003, 55f.

ren erforderlich, die Copingstrategien eines Opfers während der Tat (*akutes Coping*) und nach der Tat (*perpetuierendes Coping*) mit jenen Copingstrategien zu vergleichen, die während und nach einem TOA/TA zum Tragen kommen (*mediationsbedingtes Coping*).

Die Untersuchung bezieht drei Erkenntnisebenen ein: Als Erstes und Wichtigstes sprechen die Opfer als Expert/innen für sich selbst. Sie berichten von der Tatsituation, von ihrem Erleben und ihrer Rolle in dieser Situation. Sie beschreiben aber auch, wie es ihnen nach der Tat erging, ob und welche Hilfe sie erfahren haben, welche Schritte sie unternommen haben und welche Folgen die Tat für sie hatte, insbesondere für die Gestaltung ihres Lebensalltags. Des Weiteren thematisieren die Interviews das Ausgleichsverfahren, wie die Opfer es erlebten und welche Auswirkungen es auf sie hatte. In jenen Fällen, in denen das Interview direkt nach dem Ausgleichsgespräch geführt wird, spiegeln sich hier zunächst die aktuellen Wahrnehmungen und Erwartungen. Durch die Wiederholung des Interviews nach sechs bis neun Monaten werden diese Aussagen auf ihre Beständigkeit überprüft. In anderen Fällen werden „retrospektive Interviews“ geführt. Diese Interviews finden drei bis sechs Monate nach dem Ausgleichsgespräch statt, so dass die Opfer bereits einen Prozess der Selbstreflexion vollzogen haben und beurteilen können, ob die Erwartungen, die sie direkt nach dem Ausgleich hatten, Bestand haben.

Als zweites fließen die Beobachtungen der Konfliktvermittler/innen als professionelle Expert/innen der Steuerung des strafrechtlichen Mediationsverfahrens ein: Zum Zeitpunkt ihres ersten Kontaktes erleben sie das Opfer in einer Phase perpetuierender Copings. Durch die im Normalfall hergestellte Nähe und Vertraulichkeit sowie durch ihre fachliche Kompetenz sind die Konfliktvermittler/innen in der Lage, sowohl die Copingstrategien eines Opfers zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme als auch deren Veränderungen während des Verfahrens zu beschreiben und zu bewerten.

Eine dritte Erkenntnisebene liefern die Forscher/innen selbst: Über die Erkenntnisse hinaus, die in teilnehmenden Beobachtungen am Ausgleichsgespräch gewonnen werden, ist es insbesondere die Interpretation des Interviewmaterials, die eine Explikation von Copingstrategien ermöglicht, die nicht offen liegen. Dadurch werden auch jene Copingstrategien erfasst, die von den Opfern selbst nicht benannt werden. Hierfür wird das in der qualitativen Sozialforschung übliche inhaltsanalytische Verfahren (vgl. z.B. Mayring 2000) mit dem ethnographischen Interpretationsverfahren der „Dichten Beschreibung“ (vgl. Geertz 1994) verknüpft. Redewendungen, Erwartungen und Verhaltensweisen werden auf die ihnen hinterlegten Bedeutungen überprüft. In der „Dichten Beschreibung“ geht es um eine analytische Verknüpfung des empirisch Feststellbaren mit den im spezifischen Kontext relevanten Bedeutungen sowie mit Interpretationen, die von übergeordneten Werten und Bedeutungsstrukturen geleitet sind. In diesem Sinne stellen die Aussagen der Opfer selbst eine Interpretation erster Ordnung, die Aussagen der Konfliktvermittler/innen eine Interpretation zweiter

Ordnung und die Bewertung durch die Forscher/innen eine Interpretation dritter Ordnung dar (Geertz 1994, 23). Durch die Verbindung aller drei Ebenen erhält man eine fallinterne Validierung. Bezogen auf den einzelnen Fall, gewinnen die so generierten Erkenntnisse trotz ihres interpretativen Charakters eine hohe Zuverlässigkeit.

Durch Kontrastierung und Vergleich der Einzelfälle werden Falltypen entwickelt, die sich in den Ausprägungen und Veränderungen der Copingstrategien unterscheiden. Die so zusammengeführten Fälle ermöglichen es, Aussagen darüber zu treffen, welche verfahrensbezogenen Bedingungen zu einer Veränderung von Copingstrategien im positiven Sinne führen bzw. eine solche Veränderung behindern.

Für eine über die fallinterne Validierung hinausgehende Überprüfung der so gewonnenen Aussagen werden weitere Interviews mit Konfliktvermittler/innen geführt, die nicht durch teilnehmende Beobachtungen und Geschädigteninterviews ergänzt werden. Anhand einer Fallbeschreibung werden das Vorgehen der Konfliktvermittler/innen und ihre Wahrnehmung des Opfers erfasst. Fallspezifische Besonderheiten, die sich aus den strukturellen Bedingungen der Arbeitsweise und der jeweiligen Fallkonstellation ergeben, werden deutlich und können vergleichend den Falltypen zugeordnet werden. Auf einer allgemeinen Ebene wird jenes Wissen generiert, über das die Konfliktvermittler/innen aufgrund ihrer Berufspraxis verfügen. Beide, das Spezifische und das Allgemeine, ermöglichen es, die im Fallvergleich generierten Aussagen auf einem übergeordneten Niveau zu bestätigen oder als fallspezifische Besonderheiten zu erkennen.

Aus dem so gewonnenen und überprüften Wissen lassen sich Faktoren ableiten, die im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens für Veränderungen der Copingstrategien von Opfern einer Straftat bedeutsam sind, und es können entsprechende Hinweise für die Praxis gegeben werden.

Praxisrelevant sind insbesondere solche Faktoren, die einen Einfluss auf das Setting des Verfahrens haben. Hierzu gehören die rechtlichen Regelungen zum Verfahren und die anerkannten, durch Interessengruppen formulierten (Qualitäts-)Standards, die zunächst den formalen Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens setzen sowie die Handlungsorientierung der Konfliktvermittler/innen bestimmen. Relevant sind aber auch die handlungsleitenden individuellen Werte, Einstellungen und Fähigkeiten der Konfliktvermittler/innen, die in die Gestaltung der Kontaktaufnahme, des Vorgesprächs und des Ausgleichsgesprächs einfließen.

Als strukturelle Faktoren können auch die Arbeitsbedingungen der Konfliktvermittler/innen bedeutsam sein. Gemeint sind beispielsweise die Arbeitsaufgaben, Fallbelastungen und Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten (insbesondere der Staatsanwaltschaft als überwiegend beauftragender Behörde). Da diese Arbeitsbedingungen

in Deutschland oftmals in einem engen Zusammenhang mit der institutionellen Anbindung der jeweiligen Ausgleichsstelle und den spezifischen Regelungen der einzelnen Bundesländer stehen (vgl. hierzu bspw. Bals/Hilgartner/Bannenber 2005, 199ff.; Karliczek 2000, 52ff.), ist es notwendig, hier Ausgleichsstellen in freier Trägerschaft, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei den Jugendämtern sowie unterschiedliche Bundesländer⁴ in der Erhebung zu berücksichtigen. Eine solche Unterscheidung ist in Österreich nicht erforderlich, da hier bundesweit Neustart als einziger Träger mit der Durchführung des TA beauftragt ist und formale Regelungen übergreifend gelten.

Um möglicherweise bestehende geschlechtsspezifische und altersabhängige Unterschiede für die Tatverarbeitung zu erfassen, wurden Fälle mit sowohl männlichen als auch weiblichen Opfern ausgewählt, die unterschiedlichen Altersgruppen (zwischen elf und 78 Jahren) angehörten. In über der Hälfte der untersuchten Fälle waren Täter und Opfer miteinander bekannt bzw. hatten ein gemeinsames soziale Umfeld.

Insgesamt wurden in Deutschland und in Österreich 41 Fälle untersucht. Es wurden insgesamt 91 Interviews, 43 davon mit Opfern, geführt, die sich entsprechend der folgenden Tabelle auf die unterschiedlichen Akteursgruppen verteilen. Des Weiteren fanden 34 teilnehmende Beobachtungen statt. In Deutschland wurde in elf Fällen das Ausgleichsgespräch zwischen Täter/in und Opfer beobachtet. In Österreich fanden 23 teilnehmende Beobachtungen statt.

	Geschädigte: Interview direkt nach dem TOA/TA	Geschädigte: Wiederholungsinterview	Geschädigte: retrospektives Interview	Konfliktschlichter/innen im Kontext einer Fallanalyse	Konfliktschlichter/innen ohne konkreten Fallbezug	Geschädigte als Selbstmelder (ohne Konfliktschlichter)
Deutschland	11	8	13	24	15	2
Österreich	7	2	-	6	3	-
gesamt	18	10	13	30	18	2

Tabelle 1

Damit bringt das Forschungsprojekt den Forschungsstand in Bezug auf Opferforschung und in Bezug auf Wirkungen des Täter-Opfer- bzw. Tatabgleichs voran. Es erreicht eine große

⁴ Erhebungsanfragen wurden in allen Bundesländern gestellt. Erhebungen wurden in neun Bundesländern durchgeführt.

Anzahl von Opfern schwerer Straftaten, die aus ihrer Perspektive über die Wirkung des TOA/TA berichten. Durch eine zusätzliche Beobachtung der Ausgleichsgespräche und Interviews mit den „zugehörigen“ Vermittler/innen erreichen die Ergebnisse eine hohe Validität.

Ergänzende quantitative Erhebung in Deutschland

Eine zuverlässige und dauerhafte statistische Erfassung aller TOA-Fälle in Deutschland wird bisher nicht durchgeführt. Die „bundesweite TOA-Statistik“ des Bundesministeriums für Justiz kann zwar langfristige Entwicklungen seit 1993 nachzeichnen, ist jedoch nicht repräsentativ. Mit wechselnder Trägerbeteiligung erreicht diese Statistik 51 Einrichtungen im Jahr 1993, 63 Einrichtungen im Jahr 1999 und 33 Einrichtungen in ihrem neuesten Bericht, der sich auf das Jahr 2010 bezieht (vgl. Kerner/Hartmann/Eikens 2008, 1ff.; Kerner/Eikens/Hartmann 2012, 6). Es bleibt im Dunkeln, ob die Entwicklung des TOA als Erledigungsmöglichkeit der Justiz in Deutschland in den letzten Jahren ansteigt oder abnimmt. Den Interviews mit Vermittler/innen waren recht unterschiedliche Aussagen zu entnehmen. Für Österreich liegen entsprechende zentrale Erhebungen vor, die einen fast ununterbrochenen Rückgang der TA-Verfahren bei Jugendlichen seit 1997 und bei Erwachsenen seit 2005 belegen.

Deshalb entstand zum Abschluss des Forschungsprojektes die Idee, mit einer ergänzenden quantitativen Studie Aufschluss darüber zu erlangen, ob in Deutschland eine verstärkte Nutzung des TOA oder eher eine Rückkehr zur formellen Verfahrenserledigung erkennbar ist. Ein solcher Trend kann nur nachgewiesen werden, wenn die befragten Einrichtungen bei der statistischen Erfassung mehrerer Jahre gleich bleiben, deren Auswahl als repräsentativ für die Grundgesamtheit gelten kann und wenn sich die Zahlen entweder auf „TOA-Fälle“ oder auf die Täter/innen beziehen, jedenfalls das Gleiche gezählt wird.

Als repräsentativ kann auch die von uns durchgeführte sekundärstatistische Auswertung nicht gelten, da die deutsche Grundgesamtheit unbekannt bzw. nur als Schätzung einer Zahl von 368 und mehr Einrichtungen vorliegt (vgl. Rössner 1999), deren Trägerschaft für eine entsprechend geschichtete Stichprobe jeweils auch noch näher zu bezeichnen wäre, jedoch ebenfalls unbekannt ist.

Die Leistung unserer Untersuchung besteht darin, einen zeitnahen Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen von 83 Einrichtungen aus 12 Bundesländern in den letzten drei Jahren (2010 bis 2012) zu geben. Darüber hinaus können einige wichtige Informationen über die Herkunft der Fälle, die zugrunde liegenden Tatvorwürfe bzw. Delikte und über den Erfolg bzw. Misserfolg des TOA zusammengestellt werden.

Dieses Ergebnis ist möglich, weil der hergestellte Kontakt zu mehr als 100 Einrichtungen genutzt wurde, um sie zu bitten, die TOA-Statistiken ihrer Träger und Einrichtungen aus den

letzten drei Jahren zuzusenden. Die Informationen aus den Statistiken wurden sekundärstatistisch ausgewertet, d.h. in ein grobmaschiges Auswertungsraster übertragen und mit dem statistischen Auswertungsprogramm SPSS (Statistical Products and Service Solutions) ausgewertet. Aufgrund der Problematik der unterschiedlichen Falldefinitionen in den mehr als 100 uns zugesandten Statistiken konnten leider nur 83 in die Auswertung aufgenommen werden.

Für die vorliegende Auswertung sind einige Hinweise notwendig, um die Ergebnisse richtig einzuordnen: „Ein Fall“ entspricht – wie auch in der bundesweiten TOA-Statistik – einem durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren, an dem in der Regel ein Opfer und ein/e Täter/in beteiligt sind, jedoch auch mehrere Beschuldigte oder Geschädigte beteiligt sein können. Damit wird eine Vergleichbarkeit ermöglicht.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird außerdem, sofern notwendig, unterschieden zwischen dem Fallaufkommen pro Jahr und den im gleichen Jahr bearbeiteten Fällen, also einer „bereinigten Grundgesamtheit“, auf die sich die weiteren fallspezifischen Angaben wie Quelle der Zuweisung, Deliktstrukturen und Abschluss des TOA beziehen.

Mit den Ergebnissen der sekundärstatistischen Auswertung, die am Ende des Berichtes dargestellt werden, liegen für Deutschland sehr aktuelle Zahlen für die ausgewiesenen Bereiche vor, die sich auch auf die bundesweite TOA-Statistik (vgl. Kerner/Eikens/Hartmann 2012) beziehen lassen, die die Zahlen von 2010 präsentiert.

Die Ergebnisse der Untersuchung

Ergebnisse der Untersuchung umfassen zunächst die Typenbildung in Bezug auf Tatsituationen, wobei insgesamt fünf Typen unterschieden werden, die auf besondere Copingstrategien und Motivationen bezüglich des TOA/TA verweisen. In einem zweiten Schwerpunkt werden die Settings und Verfahrensweisen der Konfliktvermittler/innen in den verschiedenen Stufen des TOA/TA unter Berücksichtigung der Erfordernisse dargestellt, die durch typische Tatsituationen und die entsprechenden Motive entstehen. Unter dem Aspekt der Anregung von funktionalen Copingstrategien eröffnen sich eine neue Perspektive der Bewertung der Vorgehensweisen der Vermittler/innen und die Möglichkeit, förderliche und hinderliche Faktoren herauszuarbeiten.

Tatsituation und Typenbildung

Geht man davon aus, dass insbesondere Opfer von Gewalt in einer sehr direkten und ihre Persönlichkeit betreffenden Form in die Straftat eingebunden sind und deshalb die Viktimisierung in einer besonderen Form erleben (vgl. hierzu bspw. Mohr 2003, 55), rückt zunächst die Tatsituation in den Fokus der Beobachtung. Hier wird das Machtverhältnis zwischen Täter/in und Opfer sichtbar sowie die Handlungsmöglichkeiten, die dem Opfer in der Tatsituation zur Verfügung stehen bzw. von ihm nutzbar gemacht werden können, um die Tat und das Machtgefälle in seinem Sinne zu beeinflussen: Je höher die Differenz zwischen den als verfügbar wahrgenommenen und den als erforderlich erachteten Handlungsmöglichkeiten während des Tatgeschehens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer seine Möglichkeiten zur Bewältigung von zukünftigen unangenehmen und als gefährlich erachteten Situationen als unzureichend bewertet. In der Folge werden bestimmte Situationen gemieden, vermeintlich gefährliche Orte nicht mehr aufgesucht und Verhaltensweisen geändert – was letztendlich zu einer kontinuierlichen Beeinträchtigung des Alltags beitragen kann, die die Lebensqualität senkt.

Die untersuchten Fälle lassen sich fünf Typen von Tatsituationen zuordnen:

Provozierte Tatsituationen

Hier geht es um Tatsituationen, in denen in aller Regel eine Eskalation der Ereignisse bis hin zu deren „Entgleisung“ erfolgt, die zu einer Opferwerdung führt. Im Zuge der Auseinandersetzung ist das spätere Opfer mehr oder weniger aktiv am Tatgeschehen beteiligt.

Das Viktimisierungserleben ist in solchen Fallkonstellationen, selbst bei schwereren Verletzungen, eher gering, die Copingstrategien werden nur wenig beeinflusst. Bei einer Entscheidung für eine außergerichtliche Mediation berücksichtigen die Geschädigten die eigenen Konfliktanteile und verfolgen pragmatische Motive.

Opfer einer solchen Tatsituation haben oft kein oder nur ein geringes Strafbedürfnis, ihre zentralen Motive sind der Ausgleich des tatsächlich entstandenen Schadens sowie ggf. die Regelung eines zukünftigen Umgangs miteinander.

Fallbeispiel: Der spätere Geschädigte fährt nach einer Feier angetrunken mit dem Zug nach Hause. Im Zug beginnt er mit einem Mitreisenden einen Wortwechsel, den er selbst zunehmend aggressiver führt. Der Geschädigte beschreibt den Verlauf folgendermaßen: *„Na ja, der hat mir dann ein paar auf die Nase gehauen, der hat mir das Nasenbein gebrochen.“* (12-17)

Die relativ schweren Verletzungen (Nasenbeinbruch, zwei Platzwunden und ein blaues Auge) werden lapidar mit *„Gut getroffen ... Die Weihnachtsfotos wurden dann nicht so toll“* (49-54) kommentiert.

Die Entscheidung für einen TOA wird folgendermaßen begründet: *„Ich meine, das kann ja passieren, um Gottes Willen, ich war ja nicht ganz unschuldig, nicht? Dann dachte ich mir, das [Ausgleichsverfahren] ist ja vielleicht doch keine schlechte Sache, ne? Weil er ja dadurch halt nicht vorbestraft ist.“* (75-78) Deshalb und auch weil er sich im Täter selbst wieder erkennt – *„Ich war früher auch nicht anders. Das ist es ja.“* (75-81) – möchte der Geschädigte eine Bestrafung des Täters vermeiden, die einen Einfluss auf dessen weiteres Leben hätte. Gleichwohl möchte er eine Entschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag.

Advokatorische Tatsituation

Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Opfer in schlichtender Absicht in einen fremden Konflikt eingreift und dabei zu Schaden kommt. Das Handeln der Geschädigten zielt in diesen Fällen darauf ab, eine Situation zum Vorteil für alle Beteiligten zu verändern. Entsprechend überrascht und auch fassungslos sind sie, wenn sie plötzlich selbst zum Opfer werden. Eine solche Tatsituation führt bei den Opfern zu einer Enttäuschung kognitiv geprägter Erwartungen: Zum einen wird die gut gemeinte Absicht vom Täter bzw. der Täterin ignoriert, zum anderen gerät eine Situation, von der die Opfer meinten, sie steuern zu können, außer Kontrolle. Die interviewten Opfer verfügen über ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl (oder auch Harmoniebedürfnis) bzw. nehmen in ihrem Denken auf normative Kategorien Bezug. Dem entsprechend ist es ihnen wichtig, dass der Normverstoß sichtbar gemacht wird.

Opfer einer solchen Tatsituation beschreiben einerseits ein hohes Maß an Empörung auf den/die Täter/in und – in allen untersuchten Fällen – ein daraus resultierendes Strafbedürfnis. Dem Strafbedürfnis entspringt eine gewisse Skepsis gegenüber dem Ausgleichsverfahren und es ist oft von einem resignativen Blick auf das Strafverfahren begleitet. Die zumeist in Aussicht gestellte materielle Wiedergutmachung wird als „Strafminimum“ („besser als nichts“) empfunden.

Eine mögliche Erklärung des ausgeprägten Strafbedürfnisses dieser Geschädigten könnte darin liegen, dass sich die Taten in einem (teil-)öffentlichen Rahmen vollzogen und die Situation u.a. mit einer scheinbaren Blamage des Geschädigten verbunden war. Durch eine Sanktionierung des Täters/der Täterin würde, wiederum öffentlich, eine normative Bewertung des Tatgeschehens vorgenommen, der Geschädigte hätte trotz der situativen Niederlage einen „Erfolg“, der den vermeintlichen Gesichtsverlust ausgleicht.

Über ihr Strafbedürfnis hinaus beschreiben die Geschädigten ein anhaltendes Angstgefühl. Die vermeintliche Unberechenbarkeit des Täters/der Täterin in Verbindung mit dem erlebten Scheitern der eigenen Handlungsstrategie verursacht in einigen Fällen ein hohes Maß an Verunsicherung und Ängstlichkeit. Hieraus ergibt sich eine weitere Motivation, am Ausgleichsverfahren teilzunehmen: Die Geschädigten formulieren das Bedürfnis, die Ängste abzubauen.

Fallbeispiel: Der Geschädigte wird Zeuge eines zunehmend aggressiv geführten Nachbarschaftsstreits wegen der Schneeräumung vor einem Grundstück. Als er versucht zu vermitteln, wird er mit einer Schneeschaufel niedergeschlagen.

Nachdem der Geschädigte von der Vermittlungsstelle angeschrieben wird, befürchtet er, dass der Täter ungestraft davon kommt, weshalb er zunächst nicht an einem TOA teilnehmen will. Sein Anwalt ist allerdings der Meinung, dass dann das Verfahren gänzlich eingestellt würde: *„Und mein Anwalt hat gesagt, das ist aber die einzige Chance, wenn die Staatsanwaltschaft das vorgeschlagen hat ... Dann würde das vielleicht, also würde wahrscheinlich gar nicht erst vor Gericht kommen, dann wird die Anzeige fallen gelassen und dann könnte ich nur noch zivilrechtlich dagegen vorgehen.“* (185-186)

Da er auch weiterhin an den Ort des Geschehens zurückkehren wird, ist es ihm wichtig, das Verhältnis zum Täter zu klären *„Also so, dass ich keine Angst mehr haben muss, wenn ich da vorbeilaufe.“* (286) *„Ich hab auch Angst gehabt, wenn ich ihn gesehen hab, ich hab ihn auch nach der Tat noch öfter gesehen.“* (326)

Tatsituation als Überraschungsangriff

Hier handelt es sich um Tatsituationen, von denen die Opfer wie im Fall „advokatorischer Tatsituationen“ ebenfalls unerwartet getroffen werden, an deren Zustandekommen sie aber nicht beteiligt waren. Opfer sind bei diesen Taten in der Regel zufällig betroffen (zur falschen Zeit am falschen Ort) oder aber weil sie über bestimmte Ressourcen (z.B. Geld) oder Merkmale (z.B. dunkle Hautfarbe) verfügen. In diese Gruppe gehören Opfer spontaner Gewaltausbrüche ebenso wie Opfer von Überfällen oder Raubdelikten.

Infolge solcher Straftaten werden für die Geschädigten vermeintlich sichere Alltagssituationen durch die Tat unsicher. Da der Situation kein Konflikt vorausgeht und der Täter oftmals nicht bekannt ist, können die Geschädigten in der Situation keine Strategien entwickeln, bestenfalls sind spontane Reaktionen möglich.

Die erlebte Unfähigkeit, in einer bedrohlichen Situation wirkungsvoll bzw. überhaupt zu reagieren, stellt die bisher eingesetzten Copingstrategien in Frage, die Opfer sind in einem hohen Maß verunsichert.

Während sich die Ängste der Opfer einer „advokatorischen Tatsituation“ zumeist direkt auf den/die Täter/in richten, sind Opfer eines Überraschungsangriffs zusätzlich oft von diffusen Ängsten geplagt. Vielen dieser Opfer ist daran gelegen, ein Bild von dem/der als übermächtig wahrgenommene/n Täter/in zu bekommen.

Die Empörung über die Täter/innen ist ein bestimmendes Gefühl, das, wie bereits bei dem zuvor geschilderten Tatsituationstyp, in der Regel mit einem Strafbedürfnis einhergeht. Allen Opfern des Tatsituationstyps „Zufallsopfer“ ist an einem materiellen Ausgleich gelegen. Anders als bei den Opfern in einer advokatorischen Tatsituation wird dieser jedoch nicht als eine Form der Strafe bewertet, sondern soll den tatsächlichen materiellen Schaden sowie das erlittene Leid wiedergutmachen.

Die Überraschungssituation kann für Opfer aber auch als Moment emotionaler Entlastung wirken, wenn sie das „Zufällige“ des Ereignisses in den Mittelpunkt ihrer Wahrnehmung stellen und somit den Angriff konsequenterweise nicht gegen sich gerichtet sehen.

Fallbeispiel: Die Geschädigte ist Angestellte in einem Wettbüro und wird beim Abschließen des Büros von hinten überfallen. Zwei Männer ziehen sie in den geöffneten Raum hinein, fesseln und bedrohen sie mit einer Waffe, während sie gleichzeitig die Kasse ausrauben. Die Geschädigte leidet seitdem unter massiven Ängsten, die auch zu Hause auftreten. *„Bei uns ist da eine Terrasse hinten – und ich stehe und denke, jetzt kommt einer und schnappt mich einer.“* (273-283)

Der Geschädigten erscheinen die Täter übermächtig und monströs. Sie hat die Täter mit schwarzen Masken gesehen, in ihrer Erinnerung sind sie als *„böse schwarze Gestalten“*

geblieben, deren Bild sie noch heute verfolgt. *„Als die zwei so stark, so schnell auf mich zugekommen sind, die waren nur so weiße Löcher. (135-144). ... Keine Augenfarbe, nichts ... Und für mich war das so unglaublich, das ist unglaublich grausam für mich.“ (391-394)* Die Geschädigte erhofft sich vom Treffen mit den Tätern eine Verbesserung ihrer Situation. *„Für meine visuelle [Wahrnehmung], dass ich die sehe, wie die sind oder wer überhaupt.“ (391-403)* *„Ja, wie die aussehen, das war das erste für mich, weil, ich wollte diese Masken weg haben. Die Gesichter sehen Ich habe mir so etwas vorgestellt. Monster richtig. Und wie die Phantombilder, die man manchmal sieht.“ (739-764)*

Einerseits erhofft sich die Geschädigte, Schutzmöglichkeiten zu schaffen, wenn sie weiß, wie die Täter aussehen; andererseits erhofft sie sich einen Schutz, wenn sie den Tätern, insbesondere dem inzwischen in Haft sitzenden Haupttäter, entgegenkommt. *„Weil ich irgendwo auch für mich Chancen geschaffen habe, das wieder zu überleben ... wer weiß, wie er tickt später, ich hoffe gut, also positiv, aber wer weiß, wenn ich ihm noch Salz gestreut hätte, gestreut, der hätte wahrscheinlich einen negativen Eindruck von mir. Und das wollte ich nicht.“ (561-570)*

Tatsituationen ohne Kontakt

Eine weitere festgestellte Konstellation in der Tatsituation ergibt sich, wenn es in der Schädigungssituation keinen direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer gibt und das Opfer wegen des fehlenden Gegenübers zunächst keine Möglichkeit hat, täterbezogen zu reagieren (z.B. Cyberbullying, Manipulation am Fahrzeug). Die Geschädigten realisieren die Tatsituation überhaupt erst in dem Moment, in dem die Schädigung bereits eingetreten und die Situation quasi vorbei ist.

In Folge der besonderen Tatkonstellation besteht bei den Opfern, auch im Fall schwerer Tatfolgen, oft Unsicherheit darüber, ob es sich tatsächlich um eine Straftat handelt. Die Befürchtung, dass die Tat von der Umwelt nicht ernst genommen wird, bestätigte sich in allen untersuchten Fällen. Entsprechend erhalten die Opfer auch wenig Unterstützung aus ihrem Umfeld.

In Fällen, in denen Täter und Opfer nicht miteinander bekannt waren, bestand ähnlich wie bei den Zufallsopfern Angst vor dem Täter, der als Person nicht eingeschätzt werden konnte.

In Fällen, in denen Täter und Opfer bekannt miteinander waren, empfanden die Opfer weniger Wut als vielmehr tiefe Enttäuschung. Sie gingen den Tätern aus dem Weg, nicht aus Angst, sondern in Folge einer Unsicherheit, wie man mit der Situation umgehen soll, und der Befürchtung, dass es zu weiteren Eskalationen kommt.

Ein wichtiges Motiv, am TOA teilzunehmen, entstammt dem Bedürfnis nach Grenzsetzung. Aufgrund ihrer Unsicherheit in Bezug auf die Bewertung der Tatsituation ist es den Opfern wichtig, sich und auch den Tätern Klarheit über die mit der Straftat verbundene Grenzverletzung zu verschaffen.

Auffällig ist in dieser Gruppe das Bedürfnis der Opfer, auf die Täter einzuwirken. Zwar tritt dies zum Teil auch bei Opfern anderer Tatkonstellationen auf. In der hier beschriebenen Tatsituation ist dies jedoch in einer besonders auffälligen Form zu beobachten.

Fallbeispiel: Nach einer Auseinandersetzung am Arbeitsplatz manipulieren die Täterinnen das Fahrrad des Opfers, das dadurch später stürzt und sich so schwer verletzt, dass es zu einer Berufsunfähigkeit kommt.

Die Geschädigte ist sich zunächst unsicher, ob sie überhaupt Strafanzeige stellen soll. Obwohl sie vermutet, wer die Manipulation vorgenommen hat, entscheidet sie sich, eine Strafanzeige gegen Unbekannt aufzugeben: *„Ich kann doch nicht einfach irgendjemanden beschuldigen. Und erst mal hab ich ja auch gedacht, ich spinne. Ich hab gedacht, vielleicht bilde ich mir das auch ein. ... Ich hab am nächsten Tag dann die Anzeige gemacht und hab gesagt, die denken doch bestimmt, ich spinne oder was, ich konnte es ja auch nicht beweisen.“* (66-73)

Entsprechend erleichtert ist sie, als die Täterinnen ermittelt sind. *„Weil, da war ich wirklich dann erleichtert und hab gedacht, Mensch, bei der Polizei hätten die ja denken können, ich hab mir das ausgedacht. ... Also in der Beziehung war ich froh, dass es rausgekommen ist, dass ... sie gesehen haben, dass ich wirklich die Wahrheit gesagt hab, dass ich mir das nicht eingebildet hab.“* (66-73)

Die Geschädigte ist sehr betroffen von dem Vorfall, insbesondere weil sie glaubte, zu den Täterinnen ein gutes Arbeitsverhältnis zu haben. Ihre Verunsicherung bezieht sich auf verschiedene Lebensbereiche. Sie weiß nicht, wie sie den Täterinnen gegenüber treten soll, und versucht deshalb, Situationen zu vermeiden, in denen sie ihnen begegnen könnte. *„Also, ich war so dermaßen enttäuscht von den beiden und ich hab dann auch praktisch alles abgeblockt, ich hab keine Telefonanrufe mehr angenommen von meinem Arbeitgeber, ich bin nicht mehr auf Arbeit gegangen.“* (21-23/1)

„Ich hatte noch nicht mal Wut, ich dachte, oh, wenn ich die mal sehe ... Ich geh schon da gar nicht mehr ins Café [in dem sie eine Täterin treffen könnte, Anm. d. V.], weil ich nicht weiß, wie ich reagieren soll.“ (79-83)

Trotz der schwerwiegenden Folgen empfindet sie zunächst kein Strafbedürfnis. Ihr ist vielmehr daran gelegen, dass sich die Täterinnen der Folgen ihres Handelns bewusst werden und zukünftig anders agieren. *„Aber ich wünsche mir, dass sie ihren Weg gehen Das*

würde ich mir wünschen. Dass sie wirklich sagen: ‚Halt, ich hab da mal so viel Scheiß gebaut‘, auf deutsch gesagt. Ich versuche, das jetzt anders irgendwie gutzumachen. Und wenn wieder so eine Situation ist, dass sie lernt, damit umzugehen, und dass sie dann anders reagiert. Das würde ich mir wünschen. Dass sie aus diesem Fehler gelernt hat.“ (71)

Familiäre Tatsituation

Darunter werden Gewaltkonflikte zusammengefasst, die sich innerhalb von Familie und Partnerschaft ereignen und in denen in aller Regel unbearbeitete Konflikte, die im Zusammenhang mit Trennungen, Dreiecksbeziehungen, Streit um gemeinsame Kinder, Suchtverhalten etc. entstehen, Auslöser für das in Rede stehende Delikt sind.

Diese Tatsituation unterscheidet sich von den vorhergehend beschriebenen durch die bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Tatbeteiligten, die engen und durch einen längeren Zeitraum bestehenden emotionalen Kontakte und vielfach (wenn auch keineswegs immer) durch den gemeinsamen Haushalt, womit auch ein gemeinsamer Alltag und in vielen Fällen ein gewisses Maß ökonomischer Verflechtung einhergehen.

Insofern weisen diese Fälle Besonderheiten im Vergleich zu den anderen beschriebenen Tatsituationen auf, die mit einem anderen Interesse der Geschädigten verbunden sind. Es geht nicht darum, den Konflikt mit einem Fremden oder zumindest emotional weiter entfernten Gegenüber zu klären. Der zu berücksichtigende Hintergrund solcher Fälle ist oft facettenreicher als in anderen Fallkonstellationen und bedarf entsprechend auch einer anderen Bearbeitungsform durch die Konfliktregler/innen.

In Folge der Tatsituation kann für das Opfer die erfolgreiche Trennung das zentrale Motiv für einen TOA/TA sein. Es kann aber auch eine Rollenklärung und Verdeutlichung der Grenz- und Normüberschreitung nötig sein, sofern die häusliche Gewalt als Mittel von Herrschaft eingesetzt wird.

Erwartungen an einen Täter-Opfer-Ausgleich/Tatausgleich

Die Analyse der untersuchten Fälle zeigt, dass die Erwartungen, mit denen Geschädigte an einem TOA/TA teilnehmen, vielfach von der jeweiligen Tatsituation mit beeinflusst werden. Zwar verfolgen die wenigsten Opfer nur ein einzelnes Motiv, gleichwohl kann man davon ausgehen, dass bestimmte Tatsituationen typischerweise mit bestimmten Erwartungen an ein zukünftiges (Ausgleichs-)Verfahren verbunden sind. Da die Tatsituation zumeist aus der Akte erkennbar ist, eröffnet die Verknüpfung von Tatsituation und Erwartungen den Konfliktvermittler/innen die Möglichkeit, bereits nach einem ersten Screening einigermaßen verlässliche Hinweise darauf zu finden, mit welchen Motiven und Bedürfnissen die Geschädigten zu ihnen kommen (könnten).

Im Folgenden wird deshalb nochmals ein Überblick über typische Motive, die Opfer einer (Gewalt-)Straftat verfolgen gegeben:

Zunächst lassen sich **pragmatische Motive** aus den Befunden herauskristallisieren: Die Opfer betonen auf einer sachlich-pragmatischen Ebene die Vorteile, die sie sich von einem TOA/TA erhoffen. Hierzu gehören die unbürokratische Abwicklung des Verfahrens sowie die finanzielle Schadenswiedergutmachung.

Des Weiteren lassen sich **tat- und täterorientierte Motive** benennen: Hierzu gehört zunächst die Klärung des der Tat zugrunde liegenden Konflikts, die besonders dann an Bedeutung gewinnt, wenn die Konfliktparteigen in einem sozialen Kontakt zueinander stehen. Der Wunsch, den Täter bzw. die Täterin visuell wahrzunehmen, ist eng mit der Erwartung verbunden, Ängste abzubauen.

Von **altruistischen Motiven** ist dann auszugehen, wenn der zukünftigen Entwicklung des Täters/der Täterin eine Bedeutung bei der Entscheidung für einen TOA/TA eingeräumt wird. Der/die Täter/in wird als „bedauernd“ wahrgenommen, man will ihm/ihr helfen, die künftigen Chancen erhöhen, oder zumindest keine Steine in den Weg legen. Oft steht hinter diesem Motiv das Bedürfnis nach (Selbst-)Schutz.

Relativ häufig sind **normverdeutlichende Motive**. Dabei geht es darum, den Täter/innen zu verdeutlichen, dass sie eine Grenze überschritten haben. Bereits durch die Strafanzeige wird hier ein Signal gesetzt, das im Ausgleichsgespräch verstärkt werden soll. Dabei geht es sowohl um die *Anerkennung als Opfer* als auch um ein *Strafbedürfnis*. Dieses orientiert sich nicht bzw. nur selten an justiziellen Sanktionen.

Einige Opfer haben kein eigenes Motiv, sich an einem TOA/TA zu beteiligen, sondern nehmen aufgrund **resignativ-pessimistischer Motive** teil. Hierzu gehören zum einen Geschädigte, die befürchten, dass, wenn sie die Teilnahme verweigern, das Verfahren folgenlos eingestellt wird. Zum anderen gehören hierzu auch Geschädigte, die durch ihr Umfeld (z.B. durch die Eltern) zu einer Teilnahme gedrängt werden. Man kann insofern auch von einer extrinsischen Motivation sprechen.

Der Einfluss des TOA/TA auf Copingprozesse der Opfer: förderliche und hinderliche Settings und Verfahrensweisen der Vermittler/innen

Auf Basis der bisher entfalteten Theorie gehen wir davon aus, dass eine Viktimisierung eine Erfahrung darstellt, die Einfluss auf zukünftige Copingstrategien nimmt. In diesem Kontext gilt der TOA/TA als eine weitere Erfahrung, die am Ereignis der Viktimisierung anknüpft und wiederum zu Veränderungen in Bezug auf die Copingstrategien führen kann. Ob dies der Fall ist und welche verfahrensspezifischen Vorgehensweisen funktionale Copingstrategien befördern oder hemmen können, wird Thema der folgenden Ausführungen sein.

Bei Beauftragung eines TOA/TA (Stufe 1 des Verfahrens) erfolgt eine erste Überprüfung der Eignung eines Falls anhand der von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht übermittelten Akten. Während in Österreich bereits durch den Gesetzgeber eine Beschränkung der Fälle auf bestimmte Straftaten vorgegeben ist, ist es in Deutschland zumindest theoretisch möglich, jeden Straffall in einem TOA zu bearbeiten. Dies führt zu einer großen Offenheit der Konfliktvermittler/innen bei der Prüfung der Fälle in Hinblick auf ihre Geeignetheit für einen TOA. Allerdings gilt es zu bedenken, dass in den TOA-Standards mit gutem Grund die Traumatisierung des Opfers die Grenze zum Täter-Opfer-Ausgleich markiert (vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung u.a. 2009, 4). Delikte wie sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Mobbing und Stalking werden von den Vermittler/innen in Deutschland zumeist als nicht geeignet für die Durchführung eines klassischen TOA angesehen, während speziell Stalking in Österreich explizit nicht aus der Praxis der Konfliktregelung (bzw. der Diversion generell) ausgenommen wird.

Neben der Schwere der Delikte spielen bei Prüfung der Fallgeeignetheit die aktuellen Stadien des Verfahrens, die gesetzlichen Bedingungen, unter denen ein TOA/TA vonseiten der Justiz angefragt wird, und die damit jeweils verbundenen Ziele der Auftraggeber für die Konfliktregler/innen eine Rolle. In der Regel gilt, dass das Bemühen des Täters bzw. der Täterin sowie die Einhaltung der zum Abschluss des TOA/TA getroffenen Vereinbarung zur Einstellung des Verfahrens oder zur Strafmilderung im Falle einer gerichtlichen Entscheidung führen können.

Weniger häufig kommt es bei den in Deutschland untersuchten Fällen vor, dass den Konfliktvermittler/innen Fälle zugewiesen werden, bei denen der Termin für die Hauptverhandlung bereits festgelegt ist; ein Vorgehen, das in Österreich nicht vorgesehen ist. Damit entsteht ein Zeitdruck, der Handlungsspielräume der Opfer einengt und ungünstig auf die Ausbildung funktionaler Copingprozesse wirkt.

Eher selten in der Praxis ist der – in Österreich ebenfalls nicht vorgesehene – Fall, den TOA *nach* einer Gerichtsverhandlung als richterliche Weisung (§10 JGG) durchzuführen. Hier wird kritisch diskutiert, inwieweit von einer tatsächlichen Freiwilligkeit der Beteiligten ausgegangen werden kann. In der Praxis werden diese Fälle jedoch nicht automatisch als fallungeeignet betrachtet, sondern die Absichten eines Täters oder einer Täterin werden durch ein

Gespräch genauer überprüft. Erst nach einem solchen Gespräch wird entschieden, ob der Fall als geeignet gelten kann.

Auch wenn die Entscheidung über die Eignung eines Falles strukturell von der Kooperation mit der beauftragenden Staatsanwaltschaft oder den unterschiedlichen Trägerstrukturen in Deutschland geprägt ist, basiert sie doch in einem ersten Schritt auf den in den Akten vorhandenen Informationen. Diese können auch für die Durchführung eines TOA/TA relevant sein, da sie beispielsweise auf besondere Bedarfe der Geschädigten oder auf das Verhältnis zwischen Täter/in und Opfer verweisen. Hinweise werden im Vorfeld der Kontaktaufnahme von den Vermittler/innen registriert, jedoch – auch aus Mangel an detaillierten Informationen – eher direkt im Vorgespräch geklärt.

Häufig verlagert sich die Prüfung der Fallgeeignetheit in die Phase der Kontaktaufnahme mit den Parteien, die in die Entscheidung einbezogen werden. Dies mag unter Aspekten der Aktivierung und Selbstbestimmung grundsätzlich positiv sein, allerdings ist es dann notwendig, auf mögliche auftretende negative Faktoren bei der Kontaktaufnahme hinzuweisen. Dies können beispielsweise Zeit- und Erwartungsdruck im Falle anstehender gerichtlicher Verhandlungen, eine zu erwartende Einstellung des Strafverfahrens oder andere die Freiwilligkeit der Einwilligung der Opfer zur Teilnahme an einem Ausgleichsverfahren einschränkende Bedingungen sein.

Die Akte gilt unter den Vermittler/innen insgesamt als relativ ungenaue oder unzuverlässige Informationsquelle für eine geplante Konfliktvermittlung. Eine bewusste Erfassung der oben vorgestellten Tatsituationen aus der Ermittlungsakte ist in der Praxis bislang nicht erkennbar, könnte aber Handlungsorientierung für die spezifischen Erwartungen der Opfer und eine entsprechende Anregung funktionaler Copingstrategien geben.

Die Kontaktaufnahme zu den Parteien (Stufe 2 des TOA/TA-Verfahrens) erfolgt in Deutschland wie auch in Österreich in der Regel mit einem Anschreiben, das teils schon vorformuliert ist oder auch fallspezifisch etwas detaillierter ausformuliert wird (vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung u.a. 2009, 6, 23). Dabei zielt die Kontaktaufnahme mit den Geschädigten darauf ab, ein schriftliches Angebot zu unterbreiten, das sie motiviert, an einem TOA/TA teilzunehmen. In Deutschland betonen die Anschreiben in der Regel die Freiwilligkeit des Angebotes, verweisen auf die Vorteile des Verfahrens für die Beteiligten und bitten um Kontaktaufnahme mit der vermittelnden Stelle. Nur in seltenen Fällen werden zu diesem Zeitpunkt bereits konkrete Terminvorschläge unterbreitet. In der Regel wird darauf verwiesen, dass ein Informations- oder Erstgespräch grundsätzlich ohne den Beschuldigten stattfindet. Die Anschreiben enthalten als Informationsmaterial häufig einen Flyer, in dem das Verfahren erklärt wird und die verschiedenen Möglichkeiten für Opfer, ihre Interessen wahrzunehmen, angesprochen werden.

Was die Praxis der Kontaktaufnahme in Österreich anbelangt, so verläuft sie vonseiten der Konfliktregler/innen sehr ähnlich wie jene in Deutschland. Ein Standardflyer, der der Einladung beigelegt wird, ist in mehrere Sprachen übersetzt und erläutert das Verfahren. Unei-

nigkeit herrscht unter den Konfliktregler/innen bezüglich der Frage, in welcher Form die Einladung zum TA formuliert sein soll, um einerseits die Beteiligten zu einer Teilnahme am TA motivieren und sie andererseits auf einer sachlichen Ebene über das Vorgehen zu informieren, ohne dass zugleich die Verständlichkeit des Textes für die Zielgruppe verloren geht. So wird beispielsweise „die strafrechtlich zugespitzte Formulierung“ in der Einladung zum TA bemängelt, in der die strafrechtliche Zuweisung der Rollen übernommen wird und die Beteiligten entweder als Beschuldigte oder als Opfer eingeladen werden. Besser wäre es, so die Auffassung einiger Konfliktregler/innen, sie als Konfliktbeteiligte einzuladen, weil ja auch das Opfer ein Teil des Konflikts ist. Dies wäre in Deutschland nicht möglich, da das Schuldeingeständnis des/der Täter/in und damit eine klare Rollenzuweisung Voraussetzung für die Durchführung eines TOA ist.

Durch Anschreiben und Flyer wird bei den interviewten Geschädigten eine Aktivierung eingeleitet, die auf die eigene Handlungsfähigkeit verweist und somit einen ersten Schritt darstellt, eigene Copingstrategien zu überprüfen und zu verändern. Dies umso mehr, als der TOA/TA vorher als Handlungsoption nicht bekannt war und sich mit den aufgezeigten Möglichkeiten im Anschreiben sehr konkrete Vorstellungen zu entwickeln beginnen, auch wenn Geschädigte dem TOA/TA zunächst skeptisch gegenüber stehen.

Die Situation, zu der das Anschreiben die Opfer erreicht, nimmt erheblichen Einfluss auf deren Reaktion. So setzt das Angebot des TOA, wenn es zu Prozessen der sekundären Viktimisierung kommt, bei den Geschädigten häufig eine positive Zäsur. Die Kontaktaufnahme durch eine offizielle und beauftragte Stelle wird vonseiten einiger Opfer auch als große Erleichterung geschildert, im Sinne von „endlich kümmert sich einer“, „endlich geht etwas voran“. Das oft monatelange Schweigen der Justiz, die den Fall verfahrensförmig und täterorientiert bearbeitet, wird als ein indifferenter Schwebezustand erfahren.

Unter dem Aspekt, Copingprozesse zu fördern, sind die Opfer möglichst frühzeitig zum TOA einzuladen, da ein Schwebezustand oder eine durch den Verfahrensstand verordnete Wartezeit Copingprozesse behindert. Dysfunktionale Copingstrategien können sich verfestigen. Der Hinweis einiger Konfliktvermittler/innen, dass das Angebot manchmal verfrüht sei, weil noch zu viele Emotionen durch das Anschreiben geweckt würden und vor diesem Hintergrund wenig Bereitschaft zum TOA/TA bestünde, scheint unter dem Aspekt des Coping eher nachrangig: Das Opfer bleibt ohne Wissen um die Möglichkeit des TOA/TA, kann hier auch keine Position beziehen. Wird frühzeitig informiert, so kann der TOA dennoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, wenn das Opfer Bedenkzeit benötigt. Die meisten Konfliktvermittler/innen haben sich in dieser Hinsicht als flexibel und damit auch opferstützend erwiesen.

Die gängige Abklärung der Verantwortungsübernahme für die Tat, bevor Kontakt zum Opfer aufgenommen wird, trägt dazu bei, eine weitere Verletzung des Opfers zu vermeiden. Dabei stellt die Reihenfolge der Kontaktaufnahme mit den Parteien einen wichtigen Standard in der Praxis des TOA/TA dar. Bis auf wenige Ausnahmen nehmen die interviewten Vermitt-

ler/innen zuerst Kontakt mit dem/der Beschuldigten auf und klären dessen/deren Bereitschaft, die Verantwortung für die Straftat zu übernehmen und am TOA/TA teilzunehmen. Dies entspricht – außer in Fällen häuslicher Gewalt – in beiden Ländern den relevanten Standards. Damit soll der Schutz des Opfers vor einer erneuten Viktimisierung gewährleistet werden. Würde zunächst Kontakt zum Opfer aufgenommen, das sich zu einem TOA bereit erklärt, und danach eine Absage des Beschuldigten erfolgen, wäre dies, so drückt es ein/e Schlichter/in aus, wie eine erneute „Keule“ für das Opfer, vor allem wenn der/die Täter/in die Tat nicht zugibt, bagatellisiert oder den Sachverhalt ganz anders darstellt und das Opfer davon erfährt. Insofern stellt, nach der Entscheidung nach Aktenlage, die Kontaktaufnahme zum/zur Beschuldigten für die große Mehrzahl der Konfliktvermittler/innen einen weiteren Schritt zur Prüfung der Falleignung dar. Sie positionieren sich dabei sehr eindeutig. Wenn Beschuldigte „irgendwie mitmachen“ und auf „billige Art und Weise davon kommen wollen“ (2_V_1017), würden die Vermittler/innen den TOA/TA ablehnen. Viele der Vermittler/innen sehen hier ihre Verantwortung für die Gewährleistung des Opferschutzes.

Die so begründete Ablehnung der Fallgeeignetheit durch die Schlichter/innen und ggf. die Rückgabe an die Staatsanwaltschaft, ohne dem Opfer ein Angebot zum TOA/TA zu unterbreiten, ist in der Praxis üblich und positiv zu bewerten.

Die Varianten der Ansprache der Parteien können unter dem Aspekt der Anregung von Copingprozessen folgendermaßen bewertet werden: Einige Vermittler/innen treffen die Entscheidung, ob ein TOA durchgeführt werden soll, zusammen mit dem Opfer, wenn die Verantwortungsübernahme durch den/die Täter/in zweifelhaft ist. Die Selbstbestimmung des Opfers wird dabei betont. In einigen Fällen werden Ausgleichs auch durchgeführt, weil Opfer dies wünschen, obwohl Täter/innen die Verantwortung für die Tat ablehnen. Die Durchführung des TOA unter solchen Vorbedingungen birgt Risiken für das Opfer; dessen Einschätzung des Tatgeschehens und seiner Folgen wird im Ausgleich angezweifelt. Sollen funktionale Copingstrategien bei den Opfern angeregt werden, wäre eine solches Vorgehen wenig förderlich, da die Opfer erneut ihre Steuerungsfähigkeit in der Auseinandersetzung mit dem/der Täter/in verlieren. Opfer überschauen kaum die Gefahr von erneuten Verletzungen, die sie durch eine solche Art der Auseinandersetzung mit dem/der Täter/in erfahren können.

Wenn Opfer bereits im Vorfeld bei der Polizei oder beim Anwalt vom TOA Kenntnis erhalten und Bereitschaft signalisiert haben, am TOA teilzunehmen, sollte im Anschreiben darauf verwiesen werden, dass eine solche Entscheidung revidierbar ist.

Die Wirkung des Anschreibens kann folgendermaßen beschrieben werden: Es entsteht ein mehr oder weniger ambivalent verlaufender Abwägungs- und Entscheidungsprozess – also eine Aktivierung der Betroffenen. Mit den Erstreaktionen bahnen sich – geprägt von der Fallkonstellation – eher pragmatische, tat- und täterorientierte, altruistische Motive, solche der Normverdeutlichung oder resignativ-pessimistische Motivationen an, die sich im Zuge des Kontaktes mit Schlichter/innen weiter ausdifferenzieren. Dabei ist zu beobachten, dass Opfer provozierter Tatsituationen sich oft pragmatisch und schnell für den TOA entscheiden, noch

bevor das erste Gespräch mit den Vermittler/innen ansteht. Dagegen reagieren die Opfer der anderen Konstellationen eher zögerlich-ambivalent. Erst im Zug der Informations- und Vorgespräche und mit einer entsprechenden Unterstützung vonseiten der Vermittler/innen entscheiden sie sich letztendlich für den TOA.

Ziel der **Informations- und Vorgespräche (Stufe 3 des TOA/TA-Verfahrens)** ist es, den Parteien Wissen über den Ablauf, die Bedingungen und über mögliche Alternativen eines TOA/TA zu vermitteln. Das erste Informationsgespräch geht in den untersuchten Fällen häufig in ein Vorgespräch über, das auf das Ausgleichsgespräch vorbereiten soll. Teils werden weitere Gespräche oder Telefonate notwendig, bevor ein Opfer bereit ist, an einem Ausgleichsgespräch mit dem/der Täter/in teilzunehmen, sich für eine andere Form des Ausgleichs (z.B. Shuttle-Mediation) oder sich ganz gegen eine außergerichtliche Lösung zu entscheiden.

Mit dem Setting des persönlichen Gespräches zwischen Vermittler/in und Opfer werden Gelegenheiten für die Bestärkung von Copingstrategien weiter intensiviert, nachdem eine erste Aktivierung bereits durch die Kontaktaufnahme erfolgt ist. Dies gelingt auf verschiedenen Ebenen.

Auf der *kognitiven Ebene* werden die Opfer über all ihre Möglichkeiten informiert, die ihnen der TOA/TA für eine Durchsetzung ihrer persönlichen Anliegen gegenüber dem/der Täter/in bieten kann. Dies bewirkt im Idealfall die Entwicklung ganz persönlicher und zunehmend konkreter Vorstellungen darüber, was sie vom Ausgleichsgespräch und vom Täter bzw. der Täterin erwarten und was sie umsetzen könnten.

Neben der Möglichkeit, auf unkompliziertem Weg eine Schadenswiedergutmachung zu erhalten, wird häufig darauf verwiesen, dass ein TOA/TA zu einer Konfliktklärung und Täterhellung beitragen kann, dass die Frage beantwortet wird, warum der/die Täter/in ihnen etwas angetan hat, welche Gründe er/sie hatte. Viele Vermittler/innen gehen davon aus, dass Opfer den/die Täter/in sehen wollen, ihn/sie kennen lernen und verstehen wollen, um Ängste abzubauen. Im Bereich der Konfliktklärung stehe das Wiedererlangen des Sicherheitsgefühls im Vordergrund, aber auch „*ein Stück Frieden wieder herzustellen*“ (7_V_167-173) bzw. eine „*Dauerbefriedung*“ und Versöhnung zu erreichen, vor allem dann, wenn man dem/der Täter/in im Alltag erneut begegnen kann. Eher selten seien Opfer mit einem Strafbedürfnis oder mit geringer Versöhnungsbereitschaft, die vor allem ihre Wut loswerden wollten. In manchen Fällen wollten Opfer auch positiven Einfluss auf die Täter/innen und deren Entwicklung nehmen.

Die geschilderten Erkenntnisse der Konfliktvermittler/innen stimmen nicht immer mit den Motiven der Geschädigten überein. So spielt beispielsweise die Frage der Täterhellung, also wieso gerade sie Opfer geworden sind, bei den befragten Opfern oft nur eine untergeordnete Rolle und nur unter dem Aspekt, wie man zukünftig die eigene Sicherheit gewährleisten könne. Auch sind Strafbedürfnisse der Opfer verbreiteter, als dies vonseiten der Vermittler/innen wahrgenommen wird.

Auch auf der *emotionalen Ebene* werden Copingprozesse gestützt: Aufgrund der negativen Erfahrung in der Tatsituation ist der Aufbau von Vertrauen zum/zur Vermittler/in besonders wichtig, um sich dem/der Täter/in persönlich zu stellen. Das offerierte Unterstützungsangebot der Vermittler/innen, die die Opfer in der Face-to-Face-Situation erleben können, kann – sofern es als solches wahrgenommen bzw. kognitiv registriert wird – emotionale Sicherheit für die Begegnung mit dem/der Täter/in geben. Es wird dem Opfer deutlich, dass eine erneute Viktimisierung nicht infrage kommt, sondern es tritt im Ausgleichsgespräch dem/der Täter/in bei Bedarf mit Rückendeckung gegenüber.

Durch genaue Kenntnis des Ablaufs des Ausgleichsgesprächs und der äußeren Rahmenbedingungen, durch das Mitbringen von Freund/innen oder Verwandten können ebenfalls Ängste gesenkt werden und eine *instrumentelle Bewältigung* des Ausgleichsgesprächs kann vorweggenommen werden.

Die Geschädigten berichten in den Interviews, dass es oft ein schwerer Schritt war, zu einem Vorgespräch in die Vermittlungsstelle zu gehen, dass jedoch das offene und unverbindliche Gesprächsangebot für sie eine große Erleichterung bedeutete. Die meisten befragten Geschädigten fühlten sich gut aufgehoben und begleitet.

„Es wurde halt noch mal über alles gesprochen, ... was ich mir hier vorstelle, wie das für mich jetzt wieder in Ordnung zu bringen wäre, aus meiner Sicht. Da wurde echt gut darauf eingegangen.“ (4_G_88-94)

Allerdings werden in einigen Fällen auch ungünstige Wirkungen der Informations- und Vorgespräche sichtbar, insbesondere wenn Konfliktvermittler/innen unrealistische Erwartungen übersehen oder eine durch sie vermutete Erwartung, z.B. das Herbeiführen einer Versöhnung, vor die tatsächlichen Erwartungen der Opfer stellen und diese Erwartungen dadurch übersehen.

Obwohl alle Konfliktvermittler/innen sehr darauf hinarbeiten, die Opfer für den TOA/TA zu motivieren, betonen sie gleichzeitig immer wieder, dass sie Druck vermeiden wollen, „also niemals unter Druck setzen, aber eben motivierend“ wirken (13_V_182-185). Dies ist im Einzelfall eine Gratwanderung, wenn beispielsweise darauf verwiesen wird, dass man nur auf diese Weise einen Schadensausgleich erreichen könne, oder wenn die besonders negativen Ausprägungen eines Gerichtsverfahrens betont werden.

„Die meisten Opfer haben das Gefühl, es geht vors Gericht, da widerfährt mir Gerechtigkeit. ... Keiner macht sich Gedanken darüber, dass das Ganze nur eine Viertelstunde dauert oder ... dass es gar nicht um sie geht. Ich hab damit auch immer Probleme, das so deutlich darzustellen, also so diese Balance hinzukriegen, schon jemanden zu motivieren und zu überzeugen, aber eben auch nicht das andere so schlecht zu machen, dass sie denken, oh, mach ich jetzt Werbung dafür?“ (12_V_82)

Hier besteht die Gefahr, dass die Geschädigten vor allem deshalb in einen TOA/TA einwilligen, weil sie glauben, keine andere Möglichkeit zu haben, oder weil weitere Befürchtungen im Hintergrund stehen:

„Was auch noch dafür sprach, dass ich das wollte: Ich bin absolut nicht gern im Gerichtssaal, da, ich weiß nicht, ich fühl mich da total unwohl. Weiß auch nicht, das ist Scheiße.“ (4_G_201-206)

Ein wichtiger Faktor, um eine eigenständige Entscheidung der Opfer zu ermöglichen, ist in solchen Fällen das Einräumen von Bedenkzeit, d.h. der Hinweis, sich nicht sofort entscheiden zu müssen, sondern in Ruhe überlegen zu können. Während eine erste Ansprache möglichst schnell erfolgen sollte, ist in dieser Phase dem Opfer ausreichend Zeit für eine Entscheidung zu geben. Dies scheint überwiegend zu gelingen. Viele Opfer betonen, dass sie sich ohne Druck für das Ausgleichsgespräch entschieden haben, und verweisen dabei auf die Bedenkzeit, die sie zur Verfügung hatten.

Die besonderen Motivationslagen der Opfer je nach Tatgeschehen, wie sie in der Fallanalyse (s.o.) herausgearbeitet wurden, geben Hinweise auf die jeweils adäquate Gestaltung der Vorgespräche und ermöglichen eine Bewertung des Vorgehens der Vermittler/innen in dieser Phase des TOA/TA:

Geschädigte, die Opfer einer **provozierten Tatsituation** wurden, sind sich in der Regel ihrer Konfliktbeteiligung bewusst. Oftmals ergibt sich bereits daraus ein Motiv für eine Beteiligung an einer außergerichtlichen Lösung. Darüber hinaus sind Opfer einer solchen Tatsituation in der Regel an einer pragmatischen Lösung interessiert. Es geht um einen schnellen Schadensausgleich. Sofern Täter/in und Opfer ein gemeinsames soziales Umfeld haben, ist ihnen daran gelegen, den zukünftigen Umgang miteinander zu klären. Als große Erleichterung wird es deshalb empfunden, wenn eine Wiederbegegnung ohne Wut- und Rachegefühle möglich ist.

Wenig sinnvoll erscheint es hier, wenn Konfliktvermittler/innen an vermuteten Motiven anknüpfen, die sich auf mögliche Ängste beziehen oder auf ein Interesse daran, den/die Täter/in als Person kennenzulernen. Im Mittelpunkt steht hier der Wunsch nach einer Konfliktklärung und einem Friedensschluss untereinander.

Geschädigte der **advokatorischen Tatsituation**, die in einen fremden Konflikt eingreifen und dabei zu Schaden kommen, haben ein großes Interesse daran, dass die Normverletzung in einem Ausgleichsgespräch verdeutlicht wird. Es geht ihnen um eine Rollenklärung und die Anerkennung als Opfer. So lässt sich ein junger Mann, der im Zuge einer Streitschlichtung erheblich verletzt wurde, auf einen TOA ein, weil er nicht davon ausgeht, dass der Täter strafrechtlich sanktioniert wird. Für ihn ist von erheblicher Bedeutung, dass der Täter eine Abschreckung erfährt, *„einen Dämpfer bekommt.“*

Neben dem Strafbedürfnis besteht oftmals auch eine Unsicherheit in Bezug auf das künftige Verhalten des Täters bzw. der Täterin. Die Geschädigten beschreiben eine Angst vor den

als unberechenbar wahrgenommenen Täter/innen, die sie in einem Vermittlungsgespräch gern abbauen möchten.

Während das Strafbedürfnis tätergerichtet und insofern extrinsisch motiviert ist, knüpft das Motiv Angstabbau unmittelbar an den Emotionen eines Opfers an und ist durch die Konfrontation mit dem/der Beschuldigten einer kognitiven Bearbeitung zugänglich. Im Vorgespräch kann geklärt werden, was für das Opfer wichtig wäre, um die Angst vor dem/der Täter/in abzubauen. In der Folge können auch Verhaltensweisen wie etwa das Vermeiden eines erneuten Zusammentreffens mit dem/der Beschuldigten relativiert bzw. durch eine angemessene Copingstrategie ersetzt werden.

Der TOA/TA ist nicht dazu gedacht, Beschuldigte zu bestrafen. Insofern sollte gerade in diesen Tatkonstellationen bereits im Vorgespräch thematisiert werden, dass der TOA/TA einem Strafbedürfnis nicht bzw. nur in einem geringen Maße entsprechen kann, um die Erwartungen der Geschädigten an den Möglichkeiten auszurichten, die das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs ihnen bietet.

Die Motivation der Opfer eines **Überraschungsangriffs**, an einem TOA/TA teilzunehmen, ist eng verbunden mit den konkreten Ängsten vor dem/der Täter/in, aber auch mit diffusen Ängsten, unter denen diese Opfer oftmals leiden. Darüber hinaus ist ihnen eine Schadenswiedergutmachung sehr wichtig, oft als symbolische Anerkennung des ihnen zugefügten Leids durch den/die Täter/in. Häufig geben diese Opfer als Motiv an, den Täter bzw. die Täterin sehen zu wollen, da es ihnen in der Tatsituation selber nicht möglich war, ein Gesicht zu erkennen. Das Nichtwissen um das Aussehen eines/r Täters/in trägt in hohem Maße zu der diffusen Verunsicherung dieser Opfer bei – schließlich könnte nahezu jeder Mensch, dem sie begegnen, der/die Täter/in sein.

Bemerkenswert ist, dass die Konfliktvermittler/innen das rational begründete Interesse am Aussehen des Täters bzw. der Täterin oftmals dahingehend interpretieren, dass ein Interesse an deren Person besteht. Dies ist aber meist nicht der Fall. So äußert sich das Opfer eines Raubüberfalls nach dem Ausgleich über die Täter, die Unterstützung im Alltag anbieten: *„Dann haben sie angeboten, die wollen uns helfen hier. Das will ich nicht. Ich will die nicht mehr sehen.“* (20_G_121)

Was vordergründig als Interesse am Beschuldigten erscheint, kann in Wirklichkeit auch große Angst sein, künftig erneut zum Opfer zu werden, wenn man sich mit dem/der Täter/in nicht gut stellt.

Im Vorgespräch ist es wichtig, auf die tatsächlichen Möglichkeiten und Grenzen des TOA/TA zu verweisen. Zwar kann der TOA/TA Geschädigte unterstützen, einen Schlusstrich zu ziehen oder Ängste abzubauen. Letztlich müssen die Geschädigten aber dennoch mit der Erfahrung der Viktimisierung leben und lernen, im Alltag damit umzugehen.

Opfer einer **Tatsituation ohne Kontakt** sind besonders verunsichert, da sie in der Tatsituation kein Gegenüber hatten und Gegenwehr schon deshalb nicht möglich war. Sie entwi-

ckeln teils diffuse Ängste, auch in Bezug auf ihre eigene Wahrnehmung, und davor, den/die Beschuldigte/n zu treffen. Andererseits haben sie hohes Interesse an der Tataufklärung und der Rückversicherung ihrer persönlichen Einschätzung. Das Opfer fürchtet, der Täter könne sein Leiden nicht ernst nehmen.

„Doch irgendwie so eine Uneinsichtigkeit und so nach dem Motto: ‚Ach so, stellen Sie sich mal nicht so an!‘ ... dass ich also nicht ernst genommen werde mit der Angst, die ausgelöst worden ist mit dem Verhalten [des Täters, Anm. d. V.].“ (13_G_128-130)

Im Vorgespräch geht es vor allem darum, am Bedarf des Opfers anzusetzen, dass es in dem erfahrenen Unrecht und seiner Verunsicherung gesehen und in der eigenen Wahrnehmung bestätigt wird. Auch die Möglichkeit, den/die Täter/in zu sehen, ihm die Meinung zu sagen und ihn nach den Ursachen seines Verhaltens zu fragen, sind hier wichtige Motive.

Das Ausgleichsgespräch (Stufe 4 des Verfahrens) bildet den Höhepunkt eines TOA/TA. Interessen und Bedarfe der Opfer, die bereits im Vorgespräch herausgearbeitet wurden, werden im Idealfall sensibel aufgegriffen.

Grundlegende Intention des TOA/TA und damit auch des Ausgleichsgesprächs ist die Zurückverlegung strafrechtlich relevanter Vorfälle in die Hände der Beteiligten, die die Chance erhalten sollen, eine einvernehmliche Einigung zu erreichen. Dies prägt auch das Selbstverständnis der Vermittler/innen. Vorstellungen der Friedensstiftung prägen auch die Ziele der Vermittler/innen bzw. deren Annahmen über die Wirkung eines TOA/TA.

„Und dass sie im Grunde genommen – das erlebe ich –, dass die ganz aktiv sich daran beteiligen können, dass so ein Stück Frieden wieder zwischen den beiden hergestellt wird. Dass es kein anderer macht, sondern dass sie die Kompetenz und im Grunde genommen alles haben, um da aktiv sich mit sich dran zu beteiligen, dass da wieder so ein Stück Frieden zwischen den beiden entsteht.“ (7_S_167-173)

Daneben geht es den Vermittler/innen darum, langfristige und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen:

„Also die Ausgleichsgespräche, das erlebe ich hier schon, die sind recht substantiell und dass sie auch in der Regel in den meisten Fällen zu einer Dauerbefriedigung führen.“ (2_G_412-419)

Als konkrete Auswirkung wird die normale Begegnung zwischen den beteiligten Parteien nach der Viktimisierung beschrieben.

„Dass die Opfer hier rausgehen und sagen: ‚Okay, das kann ich nicht ungeschehen machen, die Tat.‘ Die Menschen ... müssen damit leben, aber sie brauchen die Straßenseite nicht zu wechseln, wenn sie der Person begegnen, die ihnen was angetan hat. Und dieses Selbstbewusstsein versuche ich ihnen mitzugeben ...“ (8_V_191-192)

Vor diesem Hintergrund werden Bedürfnisse der Opfer, die den/die Täter/in bestrafen wollen, weniger in den Blick genommen bzw. Vermittler/innen räumen hier gewisse Probleme

ein, wenn Opfer wenig versöhnungsbereit zu sein scheinen. Durch bewusste Beachtung möglicher Bestrafungsbedürfnisse im Ausgleichsgespräch können Chancen und Grenzen des TOA entsprechend realitätsgerecht aufgezeigt werden. Solche Anliegen müssen aufgegriffen werden, wenn Copingprozesse positiv beeinflusst werden sollen.

Das Aufgabenverständnis der Vermittler/innen stellt auf die Selbstverantwortung der beteiligten Parteien ab. Konkret wird das Ausgleichsgespräch so gestaltet, dass Opfer ihre Erwartungen, an die bereits im Vorgespräch angeknüpft wurde, sowie ihre in der Vorbereitung konkretisierten Interessen, z.B. bezüglich der Konfliktklärung oder eines Schadensausgleiches, in das Gespräch mit dem/der Beschuldigten einbringen können. Als besonders wichtig wird eine eigenständige Kommunikation zwischen Opfer und Täter/in angesehen.

Entsprechend beschreiben Vermittler/innen ihre Aufgaben im Ausgleichsgespräch: Sie leiten durch das Gespräch, indem sie über den Ablauf Orientierung geben. Sie bringen das Gespräch in Gang und ziehen sich möglichst frühzeitig zurück, damit beide, Beschuldigte/r und Opfer, sich persönlich auseinandersetzen können.

Die eigene Rolle beschreiben sie als neutral, viele heben in diesem Zusammenhang die Allparteilichkeit hervor, die sich von der Neutralität insofern unterscheidet, als versucht wird, ausgewogen die Interessen und Rechte der Beschuldigten und der Geschädigten gleichermaßen zu berücksichtigen und ernst zu nehmen. Ein solches Vorgehen wird von ihnen als „Drahtseilakt“ beschrieben.

„Da muss man ... immer wieder auch in Ausgleichsgesprächen durchaus punktuell Partei beziehen ... und das muss man hinkriegen, ohne dass die andere Partei denkt oder das Gefühl hat, der schlägt sich ja völlig auf die Seite des anderen.“ (2_V_1047-1049)

Opfer werden darüber informiert und registrieren auch, dass die Ausgleichsstelle für beide Seiten da ist.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung haken Vermittler/innen nach, wenn eine Partei sich nicht ausreichend beteiligt, und sie fordern auf, sich zu äußern, indem sie gezielt Fragen stellen. Sie stärken den Opfern den Rücken, wenn diese weniger gut in der Lage sind, ihre Position zu vertreten.

Die Mehrzahl der interviewten Opfer fühlt sich vonseiten der Vermittler/innen sehr gut darin unterstützt, persönliche Anliegen im Ausgleichsgespräch einbringen zu können. Sie werten den TOA als persönlichen Erfolg. Sie äußern sich zufrieden und betonen, dass sie den TOA auch weiterempfehlen würden.

Im Ausgleichsgespräch bestehen besondere Herausforderungen an die Vermittler/innen.

Wenn am Anfang extrinsische Motive zur Teilnahme am TOA/TA dominieren, ist es Aufgabe der Vermittler/innen, diese im Verlauf der Kontaktaufnahme und der Vorgespräche möglichst umzulenken, so dass zunehmend die eigenen Interessen der Verarbeitung der Viktimisie-

rung im Vordergrund stehen. Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn das Opfer mit dem Gefühl ins Ausgleichsgespräch geht, es bliebe keine andere Alternative zum TOA/TA. Im Ausgleichsgespräch ist deshalb die Selbstbestimmung und Aktivität der Opfer besonders wichtig. Aus diesem Grund sollte stets die Ergebnisoffenheit betont werden.

Zu Beginn des Ausgleichsgesprächs nimmt der/die Vermittler/in häufig Bezug auf die Bereitschaft beider Seiten zu einem Ausgleichsgespräch. Die positive Einstimmung soll die Parteien stärken, ihre Anliegen eigenständig einzubringen. Gleichzeitig ist es den Vermittler/innen wichtig, darauf hinzuweisen, dass sowohl Opfer als auch Geschädigte selbst den Verlauf des Gesprächs und dessen Ergebnis bestimmen.

„Ich denke, das ist der Konflikt zwischen den beiden, die haben den Konflikt gehabt und die wissen in der Regel auch am besten, wie sie den gelöst haben möchten.“ (2_V_250-251)

Dagegen wird die notwendige Ergebnisoffenheit infrage gestellt, wenn Vermittler/innen ihre Freude über die Einigung schon im Vorfeld betonen oder relativ stark auf ein positives Ergebnis bestehen.

„Ich versuche, erst das Gute in die Runde zu bringen. ... Es ist ein Platz, wo Frieden geschaffen wird. ... Wir wollen hier einen Friedensschluss finden, wie auch immer, aber das Gespräch soll ein positives Ende finden.“ (15_V_192-195)

Die Vermittler/innen streben ein Gespräch über das Tatgeschehen und seine Folgen an, bei dem Opfer und Täter/in auf gleicher Augenhöhe agieren. Dies wird zwar durch die Vorgespräche mit beiden Parteien gut vorbereitet. Dennoch machen Vermittler/innen auch auf schwierige Bedingungen aufmerksam: So z.B. sind sehr unterschiedliche Alterslevel oder Bildungsniveaus der Parteien problematisch. Auch die sprachliche Verständigung ist nicht immer gewährleistet. Damit steigen die Ansprüche an die „Übersetzungstätigkeit“ der Vermittler/innen.

Daneben gibt es auch unvorhergesehene Entwicklungen. Wenn Opfer und Beschuldigte im Vorgespräch aktiv waren, jedoch im Ausgleichsgespräch plötzlich kaum noch kommunizieren, erleben Vermittler/innen das Gespräch als anstrengendes „Tauziehen“. Schwierig erweisen sich Ausgleichsgespräche auch, wenn die Geschädigten vor allem wütend und dominant agieren. So berichtet eine Vermittler/in, die Geschädigte habe ihren ganzen Unmut, ihr Entsetzen dem Beschuldigten *„vor die Füße geballert“* (32_V_83-86). Sie wertet dies jedoch als Recht, das sich ein jedes Opfer herausnehmen sollte. Andere Vermittler/innen verweisen wiederum darauf, dass sie Probleme mit einem sehr dominanten Verhalten des Opfers haben.

„Also es gibt Fälle, da hat man das Gefühl, dort vertauschen sich die Rollen. ... Es gibt Opfer, die sind in ihrem Verhalten derart heftig, dass ich denke, das geht jetzt nicht ..., also das hat auch nichts mit Versöhnlichkeit zu tun. ... Da fällt es mir schwer, neutral zu bleiben.“ (6_V_173-190)

Dagegen werden Opfer, die sich eher belehrend im Tausgleich verhalten, von Vermittler/innen meist positiv bewertet.

„Und diese Dinge haben wir dann erst mal denen erzählt, und vor allen Dingen eben der 17-Jährige, der Kleinste, der hat nur als Türsteher fungiert. Der war sich auch überhaupt nicht darüber klar, was er eigentlich angerichtet hat. Na, das haben wir dann ausgearbeitet.“ (3_V_53-53)

Solche täterorientierten Strategien sind nicht geeignet, Copingprozesse der Opfer voranzubringen. Obwohl sich das Opfer hier aus der Viktimisierung in die „stärkere“ Position dessen begibt, der Recht hat, kann es nur sehr mittelbar in seinem Sinne sein, dass der/die Beschuldigte sich über die eigene Entwicklung Gedanken macht.

Durch die in der Fallanalyse herausgearbeiteten Tatsituationen können typische Interaktionen zwischen Opfer und Beschuldigten sowie die jeweils förderlichen Verfahrensweisen der Vermittler/innen herausgearbeitet werden.

Als charakteristisch für Ausgleichsgespräche, die sich auf eine **provozierte Tatsituation** beziehen, kann gelten, dass der direkte Kontakt zwischen Opfer und Täter/innen sehr schnell hergestellt werden kann. Entsprechend geben die Vermittler/innen sehr früh im Gespräch die Aktivität an die anwesenden Parteien ab. Die Geschädigten heben bei solchen Konstellationen hervor, dass sie die Zurückhaltung der Vermittler/innen als positiv erleben und dass diese Sicherheit vermitteln, weil sie aufpassen, dass nicht ein neuer Streit entsteht.

Typisch für Ausgleichsgespräche mit Opfern aus provozierten Tatsituationen ist auch, dass die Beschuldigten sehr schnell auf die Mitwirkung des Opfers bei der Eskalation des Konfliktes hinweisen. Die Aufklärung des Anteils der Opfer an der vorhergehenden Provokation kann dazu führen, dass sich beide Parteien nach kurzer Auseinandersetzung relativ schnell annähern. Allerdings ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Grenzen zwischen verbaler Auseinandersetzung und körperlichem Angriff deutlich bleiben. Hier benötigt das Opfer auch ggf. eine Unterstützung vonseiten des/der Vermittler/in, wenn es mit seiner Perspektive auf das Tatgeschehen und dem ihm geschehen Unrecht nicht ausreichend wahrgenommen wird.

Die Wirkung im Falle der provozierten Tatsituation beschreiben die Vermittler/innen vor allem im Bereich der Konfliktlösung und damit, dass man sich wieder begegnen kann, ohne dass erneut Streit entsteht.

Bei der **advokatorischen Tatsituation** verläuft das Ausgleichsgespräch typischerweise so, dass die Täter/innen versuchen, auf die Provokation durch Dritte hinzuweisen, um so ihr eigenes Verhalten zu legitimieren. Dies kann das Opfer irritieren und enttäuschen, da es seine Rolle im Konflikt klarstellen möchte. Aufgabe der Vermittler/innen ist es, die Opfer bei der Aufklärung des geschehenen Unrechts zu stärken, indem sie die Beschuldigten in deren

Argumentation ggf. infrage stellen. Als Wirkung des Ausgleichsgesprächs werden von den Vermittler/innen auch hier der Abbau von Ängsten und die soziale Befriedung benannt.

Das Ausgleichsgespräch verläuft bei der **Tatsituation des Überraschungsangriffs** typischerweise zunächst über den/die Vermittler/in. Beide Parteien scheuen sich in der Regel, Kontakt aufzunehmen, und sind distanziert. Da die Verantwortung für das Tatgeschehen klar ist, sind die Täter/innen eher zurückhaltend und in einer eher schwachen Position. Es gibt aber auch Beschuldigte, die versuchen, die Tat zu entschuldigen, indem sie sich selbst als Opfer der Umstände darstellen. In diesen Fällen reagieren die Opfer teils irritiert oder sogar mit Verständnis und Mitgefühl. Es besteht die Gefahr, dass die Täter/innen mit ihren Schilderungen zu viel Raum einnehmen, während die Opfer von ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen abgelenkt werden. Den Vermittler/innen kommt die Aufgabe zu, solche Verhaltensweisen der Täter/innen einzuschränken bzw. das Gespräch auf die Verantwortungsübernahme für die Tat und auf die Interessen des Opfers zurückzulenken.

Was die Wirkung des Ausgleichsgesprächs in diesen Fällen betrifft, so betonen die Vermittler/innen immer wieder, dass die Opfer im direkten Kontakt die Möglichkeit haben, Ängste abzubauen, indem sie den/die Täter/in in einer anderen Situation und von einer anderen Seite kennenlernen. So können sie ein normales Verhältnis zu ihm/ihr entwickeln. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass sich beide Parteien anschließend im Alltag wieder begegnen können, ohne Ängste oder erneuten Streit. Durch den Ausgleich des Schadens und die Entschuldigung des Täters bzw. der Täterin könne, so die Vermittler/innen, auch künftig sozialer Friede erreicht werden.

In der **Tatsituation ohne Kontakt** sind die Opfer ganz besonders verunsichert, weil ein Gegenüber fehlt. Ihr Bedürfnis besteht darin, den/die Beschuldigte/n zu sehen oder auch einen dahinter stehenden bzw. von ihnen vermuteten Konflikt zu klären. Manche Opfer entwickeln in diesem Zusammenhang der Klarstellung des geschehenen Unrechtes auch die Ambition, dem/der Beschuldigten „*ins Gewissen zu reden*“, sie/ihn „*erziehen*“ zu wollen oder so zu beeinflussen, dass solches Verhalten künftig nicht mehr vorkommt. Damit bewegen sie sich in der Selbstwahrnehmung aus der Opferrolle heraus und sind dem/der Beschuldigten im Gespräch überlegen. Andererseits ist eine zu starke Zentrierung auf die Entwicklung des Täters wenig förderlich für die Ausbildung funktionaler Copingstrategien, da dessen/deren künftige Verhaltensänderung unsicher bleibt und deshalb die „Erziehungsmaßnahmen“ keinen sicheren Schritt hin zu mehr eigenem Schutz bedeuten. Vielmehr zählt für Opfer, ob sie die Täter/innen im Ausgleichsgespräch als „normale Menschen“ kennenlernen, deren Verhalten berechenbar ist und von denen keine weitere Gefahr ausgeht.

Anliegen der Opfer, die Täter/innen zu beeinflussen, werden vonseiten vieler Vermittler/innen positiv bewertet, da es, vor allem im Jugendbereich, auch um Lernprozesse des jungen Täters bzw. der jungen Täterin geht. Daneben leisten Opfer mit solchen Ambitionen ggf. einen Beitrag zur sozialen Befriedung, die als zentrales Anliegen des TOA gelten kann und das Selbstverständnis der Vermittler/innen erheblich prägt.

Typischerweise wird in den Ausgleichsgesprächen von den Täter/innen zum Teil die Auswirkung der Straftat verharmlost, bezweifelt oder infrage gestellt. Förderlich ist hier die Unterstützung der Anliegen der Opfer, die sich in ihrem Erleben der Straftat aufgrund der diffusen Tatsituation in ihrer Wahrnehmung unsicher sind.

Ganz allgemein lässt sich für die Kommunikation der Parteien im Ausgleichsgespräch zusammenfassen: Wenn Täter/innen nicht willens oder in der Lage sind zu kommunizieren, können Opfer ihre funktionalen Copingstrategien nur wenig voranbringen. Der/die Täter/in bleibt „ohne Persönlichkeit“ und damit unberechenbar. Eine Normalisierung des Verhältnisses ist nicht möglich. Auch ein Verstehen der Tat oder eine Auseinandersetzung darüber ist kaum möglich. Vermittler/innen werden in solchen Situationen mitunter stellvertretend aktiv, was für die Opfer wenig hilfreich ist.

Gerät das Opfer im Ausgleichsgespräch in die Defensive oder hat der/die Täter/in darin Gelegenheit, das Opfer erneut unter Druck zu setzen, so sind das äußerst ungünstige Bedingungen für die Anregung funktionaler Copingstrategien. Solche Situationen machen den Abbruch des Gesprächs erforderlich, um mit den Parteien getrennt zu beraten, ob das Gespräch tatsächlich noch Sinn macht. Die Gefahr, dass Ausgleichsgespräche opferschädigend sind, ist immer dann besonders hoch, wenn Beschuldigte geringe oder keine Verantwortung für die Tat übernehmen. Auch dann, wenn Opfer auf solchen Gesprächen bestehen, sollte zu ihrem eigenen Schutz eine Vermittlung abgelehnt werden.

Als wenig förderlich für Copingprozesse kann auch die Anwesenheit von Anwälten/innen im Ausgleichsgespräch gelten, da die Auseinandersetzung zwischen den Parteien einen formalen Charakter erhält, d.h. dass nicht die Beteiligten von ihren persönlichen Empfindungen und Wahrnehmungen in Bezug auf die Tat sprechen, sondern die Tendenz besteht, stattdessen (straf-)rechtlich relevante Themen zu behandeln. Dafür ist das Gericht der geeignete Ort, der Täter-Opfer-Ausgleich verfehlt damit jedoch sein Ziel. Anwälte/innen sollten, wenn sie auf Wunsch der Parteien anwesend sein sollen, deswegen erst hinzukommen, wenn es um den Abschluss der Vereinbarung geht. Problematisch ist es, wenn sie mit den Opfern allein gelassen werden, da sie die Gelegenheit nutzen können, klientenbezogene Argumente für das weitere strafrechtliche und ggf. auch zivilrechtliche Verfahren zu sammeln und später ggf. gegen das Opfer zu verwenden.

Sind die Eltern im Ausgleichsgespräch anwesend, was häufig bei jugendlichen Opfern vorkommt, wird dies von den Vermittler/innen eher als ungünstig eingeschätzt. Es besteht die Gefahr, dass Eltern stellvertretend für das Opfer Emotionen wie Wut oder Ängste mit einbringen, die das Opfer in dieser Weise gar nicht hat und die es zusätzlich verunsichern können. Sind die Eltern emotional stark involviert, werden sie von den Vermittler/innen schon zu Beginn des Gesprächs gebeten, sich etwas nach hinten zu setzen und sich möglichst nur zu Wort zu melden, wenn dies vom Opfer gewünscht wird bzw. von der/dem Vermittler/in etwas nachgefragt wird.

Abschließend sollen die förderlichen Bedingungen im Ausgleichsgespräch für die Ausbildung funktionaler Copingstrategien der Opfer zusammenfasst werden.

Wenn sich das Opfer als Person mit geschützten Rechten erfährt, wirkt dies förderlich. Die Verantwortungsübernahme und Entschuldigung des/der Beschuldigten bedeutet die Anerkennung des Opfers als Rechtssubjekt bzw. die Anerkennung des vom Opfer erfahrenen Unrechts. Vonseiten der Opfer wird positiv hervorgehoben, dass sie gefragt werden, ob sie die Entschuldigung tatsächlich annehmen. Sie empfinden dies als besonderes Erlebnis und in gewisser Weise auch als Genugtuung oder Ausgleich.

„Also er musste wirklich sagen: ‚Ich bitte Sie um Verzeihung.‘ Er hat das in diesen Worten nicht gesagt und da musste Frau A ihm wirklich noch mal also extra sagen, er solle ... diese Worte müssten hier fallen.“ (13_G_166-166)

Damit wird auch der zugefügte Schaden deutlich und der Ausgleich der erlebten Niederlage durch die Wiederherstellung der Würde des Opfers erreicht. Die Entschuldigung der Beschuldigten wird mit Genugtuung und teils auch als „Geste der Unterlegenheit“ wahrgenommen. Hierzu trägt oft auch die Ausgleichszahlung bei.

Die Gefahr, die künftig von dem/der Täter/in ausgeht, wird durch dessen Wahrnehmung einschätzbarer. Dies führt zum Abbau von Angst und Unsicherheit in Bezug auf künftige Begegnungen, weil man ihn sieht und mit ihm spricht. Eine Neubewertung und eine Normalisierung des Verhältnisses werden ermöglicht. Einher geht eine soziale Befriedung, weil man sich nach Klärung der Umstände wieder begegnen kann.

Durch das Ausgleichsgespräch können Copingstrategien konkreter werden, da diffuse Ängste ggf. abgebaut werden. Zum einen müssen bestimmte Situationen nicht mehr gemieden werden, zum anderen führen Überlegungen, wie man sich künftig – wenn auch nicht immer optimal – schützen kann, zur inneren Beruhigung.

Mit dem Vorfall wird nach der Erfüllung aller Auflagen des Ausgleichsgesprächs dann auch „innerlich abgeschlossen“. Viele Opfer sprechen davon, dass die Sache nach Abschluss der Ausgleichszahlung für sie „vom Tisch“ ist und das normale Leben wieder aufgenommen werden kann. Für Opfer ist es sehr wichtig, dass vereinbarte Zahlungen möglichst schnell erfolgen. Deshalb gibt es in nahezu allen untersuchten Vermittlungsstellen Opferfonds, die vereinbarte Zahlungen sofort leisten, während Beschuldigte diese Zahlungen in Raten ableisten. Dies wird vonseiten der Vermittler/innen als wichtige opferstützende Maßnahme beschrieben. Auch die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung durch die Vermittler/innen ist sehr wichtig, damit Opfer entlastet werden und sich nicht erneut darum bemühen müssen, dass ihre Rechte, häufig die finanziellen Ausgleichsforderungen, berücksichtigt werden.

Beim Ausgleichsgespräch können neben Opfern und Täter/innen auch weitere Personen anwesend sein. Die Vermittler/innen fordern insbesondere diejenigen, die weniger gut ihre Position vertreten können, auf, Familie, Freund/innen oder Bekannte zum Ausgleich mitzu-

bringen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass beide Parteien mit gleich vielen weiteren Personen vertreten sind, um das Gleichgewicht zu halten.

Am Ende der Konfliktklärung und der Verantwortungsübernahme durch den/die Beschuldigte/n steht die Aushandlung über Vorstellungen eines Ausgleichs für den entstandenen Schaden, die in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Häufig haben sich Opfer mit Unterstützung der Vermittler/innen bereits im Vorfeld Gedanken darüber gemacht, welche Ausgleichsforderungen sie sich vorstellen, seien sie finanzieller oder anderer Art. Auch die Beschuldigten werden im Vorfeld gefragt, was sie sich als Ausgleich vorstellen und dem Opfer anbieten können. Ggf. werden Hinweise darauf gegeben, in welchem Bereich sich die Vorstellungen der Opfer bewegen.

Neben den finanziellen Vereinbarungen geht es auch um Absprachen, wie sich Opfer und Täter/in verhalten sollen, wenn sie sich künftig im Alltag wieder begegnen. Dies wird neben der Vereinbarung als zentrales Ergebnis des Ausgleichsgesprächs gewertet und in manchen Fällen sogar schriftlich festgehalten. Ziel ist es, dass „*man sich wieder in die Augen gucken kann*“ (2_V_388).

Über die Wiedergutmachung erfolgt aus Perspektive der Opfer eine Anerkennung des erlittenen Unrechts. Die Steuerungsmöglichkeiten, die die Opfer durch die Aushandlung einer Vereinbarung erhalten, sind wichtig. Die Opfer können ihre eigene Handlungsfähigkeit im Vergleich zur Tatsituation in einer positiven Form wahrnehmen.

Über die Nachhaltigkeit der Wirkung des TOA/TA geben die Wiederholungsinterviews sowie die retrospektiven Interviews Auskunft, die einige Monate nach dem Ausgleichsgespräch stattfanden: Ganz offensichtlich wirkt das Verfahren des TOA/TA, auch wenn es lediglich eine recht kurze Intervention darstellt, auf die Opfer sehr beeindruckend. Auch Monate später können Opfer sich sehr genau und oftmals besser als die Vermittler/innen, die die Akten zu Hilfe holen müssen, an die Situation des Ausgleichsgesprächs erinnern.

Das Durchlaufen eines TOA/TA kann korrigierend auf dysfunktionale Copingstrategien der Opfer einwirken und es wirkt nachhaltig, auch noch Monate später, auf die Ausbildung bzw. Aufrechterhaltung funktionaler Strategien, da solche Strategien selbstreferentiell wirken, weil sie erfolgreich praktiziert werden. Allerdings können ungünstig verlaufende Ausgleichs, bei denen vonseiten der Vermittler/innen nicht korrigierend eingegriffen wird, eine Viktimisierung vertiefen. Auch solche Erlebnisse wirken über längere Dauer. Die Vermittler/innen im TOA/TA haben vor diesem Hintergrund eine hohe Verantwortung für den Opferschutz.

Insgesamt ermöglicht der konzeptionelle Ansatz an den typischen Tatsituationen, die im Zuge der Analyse des Interviewmaterials herausgearbeitet und exemplarisch anhand der Stufen des TOA/TA herausgestellt wurden, eine neue Perspektive auf die Erwartungen, Motive und Copingstrategien der Opfer.

Er verweist darüber hinaus auf Potentiale, den TOA/TA im Sinne der Opfer opferstützend und copingförderlich zu optimieren, wenn diese Tatkonstellationen künftig vonseiten der Vermittler/innen systematisch berücksichtigt werden.

Damit leistet die Untersuchung auch einen relevanten Beitrag zur Weiterentwicklung der bisherigen Praxis des TOA/TA in Deutschland und Österreich.

Die quantitative Entwicklung des TOA in Deutschland

Eine zuverlässige statistische Erfassung aller TOA-Fälle, wie dies in Österreich praktiziert wird, ist in Deutschland bisher nicht üblich. Das statistische Bundesamt weist zwar die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik pro Jahr aus, ob die Einstellung eines Verfahrens jedoch in Folge eines TOA erfolgte, ist nicht erkennbar.

Auch die „bundesweite TOA-Statistik“ des Bundesministeriums für Justiz, die seit 1993 geführt wird, kann zwar langfristige Entwicklungen nachzeichnen, ist jedoch nicht repräsentativ. Schon eine Schätzung der in Deutschland vorhandenen Einrichtungen fällt schwer, da der TOA von unterschiedlichen öffentlichen und freien Trägern durchgeführt wird. Die letzte Erfassung durch eine bundesweite Rundfrage wird von Dieter Rössner im Marburger UniJournal (1999) dokumentiert und stammt vom Beginn der 90er Jahre. Damals gab es 368 Einrichtungen. Heute dürfte ihre Anzahl weiter gestiegen sein.

Kerner, Eikens, Hartmann verweisen im Vorwort ihres Berichts aus dem Jahr 2012 auf einen „bescheidenen“ Anteil des TOA an allen im Rahmen der Strafverfahren und Aburteilungen *erledigten Fälle* in Deutschland und darauf, dass der TOA in Deutschland nicht flächendeckend etabliert ist (2012, III). Exemplarisch für die geringe Nutzung des TOA im strafrechtlichen Bereich soll Stibbe angeführt werden, die für Schleswig-Holstein im Jahr 2009 zu dem Ergebnis kommt, dass die Anregung eines TOA im Vorverfahren, d.h. bei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, bei denen der/die Täter/in bekannt ist, bei lediglich etwa 1% liegt und damit weit unterhalb der rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten. Wenn auch ein ganzer Teil der Ermittlungsverfahren für die Durchführung eines TOA nicht in Frage kommt, weil es sich z.B. um eine Straftat handelt, bei der es kein persönlich ansprechbares Opfer gibt, so liegt der Anteil von 1% doch weit unter den Möglichkeiten der Anwendung des TOA. Stibbe (2011, 69) stellt fest: „A discrepancy can be identified, when referring to relevant literature, which says that about 20% of all criminal procedures are suitable for VOM ...“

Um die Entwicklungen differenzierter zu betrachten, kann zwar zunehmend auf statistische Auswertungen der Landesarbeitsgemeinschaften der Bundesländer⁵ zurückgegriffen werden, jedoch fällt auch hier eine Zusammenfassung aller TOA-Fälle des jeweiligen Bundeslandes schwer, weil die Fallzahlen von verschiedenen freien Trägern und Einrichtungen der Justiz sowie Fachstellen der Jugendhilfe unterschiedlich gezählt werden. Besonders letztere führen häufig eine Arbeitsstatistik, die sich nach der Anzahl Täter/innen richtet, andere Träger wiederum zählen lediglich die im gleichen Jahr abgeschlossenen TOA-Fälle, deren An-

⁵ Als besonders detailliert kann die Auswertung des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Sachsen-Anhalt e.V. aus dem Jahr 2012 gelten.

zahl nicht mit allen Fallzuweisungen im gleichen Zeitraum übereinstimmen muss, da deren Bearbeitung sich häufig über Monate und ggf. den Jahreswechsel hinzieht. Typisch für solche Statistiken sind Überhänge aus den jeweiligen Vorjahren, die in einer Statistik gleichermaßen zu berücksichtigen sind.

Wie oben bereits ausgeführt, basieren die folgenden Ergebnisse auf der sekundären Auswertung der Statistiken von 83 Einrichtungen aus 12 Bundesländern aus den Jahren 2010 bis 2012. Dabei handelt es sich um 62 Einrichtungen freier Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe, um 19 Einrichtungen der Sozialdienste der Justiz und um zwei Fachstellen der Jugendämter. Da Jugendämter aufgrund ihrer Arbeitsweise häufig eine Täterzählung durchführen, sind sie in der Sekundärauswertung der Statistiken leider unterrepräsentiert. In der vorliegenden Auswertung entspricht „ein Fall“ einem durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich, an dem in der Regel ein Opfer und ein/e Täter/in beteiligt sind, jedoch auch mehrere Beschuldigte oder Geschädigte beteiligt sein können.

Bei den Zielgruppen der 83 Einrichtungen handelt es sich um erwachsene, um jugendliche und/oder heranwachsende Täter/innen (bis zum 21. Lebensjahr) und entsprechend dienen das JGG, das StGB oder beide Gesetze als Grundlage der Verfahrenserledigung.

Tabelle2: Trägerschaft, Zielgruppen und gesetzliche Grundlagen der Verfahrenserledigung 2012 (N=83)				
	Erwachsene (nach StGB)	Erwachsene/ Jugendliche (nach JGG und StGB)	Jugendliche (nach JGG)	Gesamt
Freie Träger	15 (24,2%)	39 (62,9%)	8 (12,9%)	62 (100%)
Jugendämter			2 (100%)	2 (100%)
Sozialdienste der Justiz	17 (89,5%)	2 (10,5%)		19 (100%)
Gesamt	32 (38,5%)	41 (49,4%)	10 (12%)	83 (100%) ⁶

⁶ Leichte Ungenauigkeiten bei der Summierung ergeben sich durch Rundungen.

Die Entwicklung des Fallaufkommens

Da die Frage der Entwicklung des Fallaufkommens zentrales Erkenntnisinteresse der sekundärstatistischen Auswertung ist, wird zunächst ein Überblick über die Jahre 2010 bis 2012 gegeben, der Aufschluss über einen Trend zum An- oder Abstieg der Fälle geben soll. Da 19 Einrichtungen noch keine Statistik aus dem Jahr 2012 beitragen können, bezieht sich die folgende Tabelle auf 64 Einrichtungen aus 11 Bundesländern.

Tabelle 3: Fallaufkommen (Zuweisungen/Anregungen/Selbstmelder)			
2010 bis 2012 (N=64)			
Jahr	2010	2011	2012
Anzahl der Fälle	8.443	8.812	8.980

Wird zusätzlich die Entwicklung der Aufträge der 19 Einrichtungen betrachtet, deren Daten lediglich in den Jahren 2010 und 2011 vorliegen, so zeigt sich hier im Jahr 2010 ein Fallaufkommen von 1.028 und in 2011 ein Fallaufkommen von 1.085, also ebenfalls ein leichter Anstieg.

Wie aus den Interviews mit den Vermittler/innen hervorgeht, ist die Fallzahlentwicklung regional sehr unterschiedlich. Diese Beobachtung bestätigt sich, wenn der leichte Aufwärtstrend in seiner Verteilung auf 11 Bundesländer, aus denen die 64 Einrichtungen kommen, betrachtet wird.

In den letzten drei Jahren sind zwar kaum Einbrüche wie etwa in Österreich zu verzeichnen, jedoch gibt es auch – außer in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt – keinen nennenswerten Anstieg (vgl. Tabelle 4). Wäre es möglich, die Entwicklung auf der Folie der letzten zehn Jahre zu betrachten, könnte die Gesamtentwicklung besser eingeschätzt werden (z.B. Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt 2013, 16). So zeigt sich im lokalen Kontext in Sachsen-Anhalt in der Statistik der letzten drei Jahre ein Aufwärtstrend. Werden die Zahlen der letzten zehn Jahre hinzugezogen, zeichnet sich dagegen ein Abwärtstrend ab. Weitere Untersuchungen stehen hier u.E. noch dringend aus.

Tabelle 4: Fallzahlentwicklung nach Bundesland (N=64)			
	2010	2011	2012
Bayern	492	452	453
Berlin	439	382	436
Baden-Württemberg	1.356	1.689	1.872
Niedersachsen	3.067	3.080	2.997
Mecklenburg-Vorpommern	245	248	246
Hessen	322	311	365
Sachsen-Anhalt	986	1018	1081
Sachsen	424	410	374
NRW	307	319	312
Rheinland-Pfalz	682	784	714
Schleswig-Holstein	123	119	130
Gesamt	8.443	8.812	8.980

Wenn auch nicht alle Bundesländer erfasst wurden, so ist im Vergleich der neuen (inklusive Berlin) mit den alten Bundesländern ein deutlicher Zuwachs nur in den alten Bundesländern zu verzeichnen, während in den neuen entweder ein Abwärtstrend besteht oder die Fallzahlen in den letzten Jahren auf ähnlichem Niveau schwanken.

Neben der Entwicklung der Fallzuweisungen ist von Interesse zu erfahren, welche Stellen oder Personen fallzuweisend sind, bei welchen Delikten der TOA in Deutschland eingesetzt wird und ob der Abschluss des TOA als Erfolg oder als Misserfolg gewertet wird. Dazu wird mit einer „bereinigten Grundgesamtheit“ gerechnet, auf die sich die weiteren Daten direkt beziehen. Dabei handelt es sich um diejenigen Fälle, die in diesen Jahren bearbeitet und abgeschlossen wurden, oder um Fälle, die bearbeitet und noch offen sind, je nachdem, wie der Träger jeweils gezählt hat.

Herkunft der Fälle

In der großen Mehrzahl der Fälle sind es die Staats- oder Anwaltschaften, die den TOA anregen – ein Hinweis, dass der TOA vor allem im Vorverfahren seinen Platz hat (vgl. auch Kerner/Eikens/Hartmann 2012, 13).

Dagegen nutzen Gerichte den TOA selten und mit nur geringem Anstieg in den letzten Jahren, obwohl der TOA in Deutschland nach § 155a StPO „in jedem Stadium des Verfahrens“ geprüft werden sollte und vor diesem Hintergrund eine höhere Zahl erwartbar wäre.

Tabelle 5: Herkunft der TOA-Fälle im Überblick über 3 Jahre (N=46)			
(Mehrfachnennung möglich)			
	2010	2011	2012
	4.995	5.379	5.645 Fälle
	absolut (relativ)	absolut (relativ)	absolut (relativ)
Staats-/Anwaltschaft	3.841 (76,9%)	4.139 (76,9%)	4.527 (80,2%)
Polizei	110 (2,2%)	145 (2,7%)	177 (3,1%)
Jugendgerichtshilfe/JA	369 (7,4%)	334 (6,2%)	397 (7,0%)
Gerichte	266 (5,3%)	254 (4,7%)	296 (5,2%)
Selbstmelder	128 (2,6%)	100 (1,9%)	78 (1,4%)
Sonstige	203 (4,1%)	209 (3,9%)	166 (2,9%)

Dem TOA zugrunde liegende Tatvorwürfe

Körperverletzungsdelikte bzw. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bilden in den letzten drei Jahren zunehmend und in mehr als der Hälfte der Fälle den Hintergrund eines TOA. Sie nehmen im Jahr 2012 insgesamt 56% ein und liegen somit um einiges höher als bei Kerner/Eikens/Hartmann (2012, 22), die für das Jahr 2010 einen Anteil von 47,3% ausweisen. Werden Raub- und Erpressungsdelikte sowie Nötigung hinzugezogen, so ist die

vorliegende Untersuchung in ihren Ergebnissen auf einen sehr großen Bereich der in der Praxis vorkommenden TOA-Fälle der erreichten Einrichtungen bezogen.

Tabelle 6: Den TOA-Fällen zugrunde liegende Tatvorwürfe über 3 Jahre (N=42) (Mehrfachnennung)			
	2010	2011	2012
	absolut (relativ)	absolut (relativ)	absolut (relativ)
Straftaten gegen die körperl. Unversehrtheit §§ 223–231 StGB	2.320 (51,1%)	2.692 (55,5%)	2.870 (55,6%)
Straftaten gegen die persönl. Freiheit §§ 232ff StGB ⁷	469 (10,3%)	481 (9,9%)	561 (10,9%)
Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung §§ 185ff StGB	374 (8,2%)	398 (8,2%)	409 (7,9%)
Sachbeschädigung §§ 303ff StGB	399 (8,8%)	379 (7,8%)	362 (7,0%)
Diebstahlsdelikte §§ 242ff StGB	298 (6,6%)	292 (6,0%)	297 (5,7%)
Betrug und Untreue §§ 263ff StGB	207 (4,6%)	199 (4,1%)	248 (4,8%)
Raub- und Erpressungsdelikte § 249ff StGB	118 (2,6%)	121 (2,5%)	120 (2,3%)
Delikte gegen die sex. Selbstbestimmung §§ 174ff StGB	4 (0,1%)	13 (0,3%)	12 (0,2%)
Straftaten gg. das Leben §§ 211ff StGB	5 (0,1%)	11 (0,2%)	0 (0,0 %)
Gemeingefährliche Straftaten §§ 306ff StGB ⁸	6 (0,1%)	14 (0,3%)	21 (0,4%)
Sonstige Straftaten	380 (8,4%)	407 (8,4%)	583 (5,5%)

⁷ Vor allem Nötigung.

⁸ Vor allem Gefährdung des Straßenverkehrs, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Brandstiftung.

TOA-Fälle, denen häusliche Gewalt, Paarkonflikte oder familiäre Konflikte zugrunde liegen, werden von 45 der 83 erreichten Einrichtungen in ihren Statistiken ausgewiesen. Sie nehmen dann im Durchschnitt etwa 24% aller bearbeiteten TOA-Fälle ein, allerdings wird dieser relativ hohe Prozentwert durch Spezialisierungen von 32 der 45 der Einrichtungen erreicht, die in ihren Statistiken besonders hohe Zahlen ausweisen.

Abschluss des TOA

Die Statistiken von 35 Einrichtungen aus sieben Bundesländern geben Auskunft darüber, ob der TOA von 2010 bis 2012 erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Als erfolgreich werden solche Abschlüsse zusammengefasst, bei denen der TOA ganz oder teilweise einvernehmlich abgeschlossen werden konnte. Als neutraler Ausgang wird bewertet, wenn der TOA aufgrund der Weigerung einer oder beider Parteien, wegen Nichterreichbarkeit der Parteien oder sonstigen Umständen nicht stattfinden konnte. Als nicht erfolgreich wird bewertet, wenn der TOA durchgeführt wurde und keine Einigung zustande kam oder ein Abbruch des TOA erfolgte. Noch offene Fälle gehen nicht mit in die folgende Tabelle ein.

Tabelle 7: Bewertung des TOA über 3 Jahre (N=35)			
	2010	2011	2012
	4.771 Fälle	4.798	4.713
Neutral, d.h. nicht durchgeführte Fälle	1.955	2.099	1.935
Durchgeführte Fälle	2.816	2.699	2.778
Davon erfolgreich, d.h. ganz oder teilweise einvernehmlich	2.751 (97,7%)	2.647 (98,1%)	2.719 (97,9%)
Davon nicht erfolgreich	65 (2,3%)	52 (2%)	59 (2,1%)

Die Zahlen veranschaulichen: Wenn ein TOA zustande kommt, wird er in aller Regel erfolgreich abgeschlossen. Darauf verweisen auch die langjährigen Ergebnisse der bundesweiten TOA-Statistik (Kerner/Eikens/Hartmann 2012, 36). Dies kann unter anderem mit der in der

Praxis üblichen Vorbereitung des Ausgleichsgespräches durch Vorgespräche mit Opfern und Täter/innen begründet werden.

Die Ausgleichsbereitschaft der Beteiligten im Vergleich zeigt, ähnlich wie in der bundesweiten Erhebung seit Jahren dokumentiert (Kerner/Eikens/Hartmann 2012, 27ff.), dass die Beschuldigten einem TOA eher zustimmen als die Opfer. Letztere scheinen die Chancen, die im TOA für sie persönlich liegen könnten, nicht wahrzunehmen. Aus der qualitativen Erhebung geht hervor, dass – bis auf die Opfer provoziertes Tatsituationen – alle anderen von Körperverletzungsdelikten Geschädigten dem TOA zunächst eher skeptisch oder ambivalent gegenüberstehen und in den Vorgesprächen viel Motivationsarbeit zu leisten ist.

Tabelle 8: Anzahl der Ablehnungen des TOA durch die Beteiligten über 3 Jahre (N=35)			
	2010	2011	2012
Geschädigte	672	722	700
Beschuldigte	373	482	397

Fazit

Der TOA wird in Deutschland weit unterhalb seiner Möglichkeiten vonseiten der Justiz genutzt. Da die betroffenen Opfer sehr häufig den TOA gar nicht kennen und damit auch dessen Potentiale für sie persönlich unbekannt bleiben, ist eine Selbstmeldung, die speziell in Deutschland als Alternative zur oder Ergänzung der justiziellen Beauftragung möglich wäre, eher Theorie denn Praxis (vgl. auch Kerner/Eikens/Hartmann 2012, 13).

Die Entwicklung der Anwendung des TOA im strafrechtlichen Verfahren scheint in den untersuchten 83 Einrichtungen aus 12 Bundesländern, bis auf Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt, in den letzten drei Jahren zu stagnieren oder zumindest kaum anzusteigen. In den neuen Bundesländern zeichnet sich eher ein Abwärtstrend ab. Einbrüche wie in Österreich sind nicht zu erkennen. Gerichte nutzen den TOA trotz der gesetzlichen Möglichkeiten einer Prüfung (vgl. § 155a StPO) in jedem Stadium des Verfahrens in sehr geringem Maße und mit geringem Zuwachs, er bleibt bisher ein Instrument des Vorverfahrens.

Ob die aktuelle Entwicklung der letzten drei Jahre auf der Folie der letzten Jahrzehnte einen Auf- oder Abstieg bedeutet, kann nicht beantwortet werden. Was in Österreich durch die einheitlichen Strukturen leicht nachweisbar ist, nämlich der kontinuierliche Rückgang der

Fallzahlen des TA seit 1985, würde in Deutschland erhebliche methodische Anstrengungen erforderlich machen.

Die dem TOA zugrunde liegenden Delikte sind mehrheitlich Körperverletzungsdelikte bzw. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Sie steigen in Deutschland in den letzten drei Jahren an und bilden in mehr als der Hälfte der Fälle den Hintergrund eines TOA. Werden die vorkommenden Raub- und Erpressungsdelikte sowie Nötigung mitberücksichtigt, so ist die vorliegende Untersuchung in ihren Ergebnissen auf einen sehr großen Bereich der in der Praxis vorkommenden TOA-Fälle zumindest der erreichten Einrichtungen bezogen.

Dass der TOA in diesen Fällen in aller Regel erfolgreich abgeschlossen werden kann, verweist auf seine Chancen für die Opfer auch schwerwiegender Gewalttaten. Differenziert darzulegen, wie diese Chancen genutzt werden können, die breite Palette der Möglichkeiten, die Subjektwerdung des Opfers im Zuge des TOA-Verfahrens zu befördern und funktionale Copingstrategien anzuregen, war Zielsetzung und Ergebnis der vorliegenden Untersuchung.

Quantitative Erfassung der TA-Daten für Österreich

Im Unterschied zu Deutschland ist der TA in Österreich ausschließlich durch Bundesgesetze geregelt, die strafrechtliche Mediation wird nur durch eine Organisation, den Verein Neustart, durchgeführt, und außerdem sind sämtliche quantitativen Daten zum TA durch die Statistik Austria zentral aufbereitet. Aus diesem Grund ist der Überblick über die Entwicklung des TA seit Beginn dieser Verfahren für Jugendliche im Jahr 1985 und für Erwachsene im Jahr 1992 wesentlich einfacher zu gewinnen, als dies in Deutschland der Fall ist.

Der Tatausgleich ist in der Österreichischen Strafprozessordnung als eine von sechs Diversionsmaßnahmen geregelt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit anstelle eines Strafantrags, einer Anklage oder aber einer Einstellung des Verfahrens eine alternative Reaktion auf eine Straftat. Das gemeinsame Merkmal aller Diversionsmaßnahmen besteht in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, die Diversionsangebote den Beschuldigten bzw. im Fall des TA auch den Geschädigten vorlegt.

In Tabelle 1 sind sämtliche Diversionsangebote in Österreich für 2011 und 2010 dargestellt.

Tabelle 1: Diversionsangebote in den Jahren 2011 und 2010			
Diversionelle Maßnahmen	2011	2010	Veränderung
§§ 35/37 öSMG gesamt ⁹	12.990	12.973	gleich
Geldbuße § 198 Abs.1 Z 1 öStPO	13.696	18.560	- 26%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs.1 Z 2 öStPO	2.763	3.063	- 10%
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs.1 Z 3 öStPO	7.175	9.491	- 24%
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs.1 Z 3 öStPO	1.724	1.943	- 11%
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 öStPO	7.347	8.009	- 8%
Diversion gesamt	45.695	54.039	- 15%

Quelle: Österreichischer Sicherheitsbericht 2011.

⁹ Österreichisches Suchtmittelgesetz.

Der Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass bei allen Diversionen ein zum Teil bemerkenswerter Rückgang der Anwendungen von 2010 auf 2011 zu verzeichnen ist, der im Durchschnitt 15% beträgt (die Anwendung der Diversion im Suchtmittelbereich soll hier keine Berücksichtigung finden). Das rückläufige Angebot betrifft auch den TA: Er ging bundesweit von rund 8.000 auf 7.300 zurück, das entspricht einem Rückgang von 8%.

Um ein genaueres Bild über den Rückgang des TA zu gewinnen, wird in Tabelle 2 die Zeitreihe von 2002 bis 2011 dargestellt. Für denselben Zeitraum werden die ermittelten tatverdächtigen Personen ausgewiesen, um zu prüfen, ob und in welcher Weise sich die Grundgesamtheit tatverdächtiger Personen im Beobachtungszeitraum verändert hat.

Die Relation von TA und ermittelten Tatverdächtigen berücksichtigt das Steigen oder Fallen der Grundgesamtheit von Personen, denen der TA angeboten werden kann.

Tabelle 2							
Anzahl ermittelter Tatverdächtiger 2002 bis 2011							
Der Anteil diversionseller Maßnahmen und Verurteilungen							
	Ermittelte TV	Diversion	%	Davon TA*	%*	Verurteilte	%
2002	210.713	53.860	26	8.800	16	41.078	19
2003	229.143	51.926	23	8.396	16	41.749	18
2004	247.425	58.239	23	8.962	15	45.185	18
2005	243.493	55.318	23	8.973	16	45.691	19
2006	238.111	51.801	22	8.502	16	43.414	18
2007	247.021	45.317	18	8.396	18	43.158	17
2008	240.554	44.175	18	8.098	18	38.226	16
2009	246.378	42.488	17	7.839	18	37.868	15
2010	239.954	41.066	17	7.467	18	38.394	16
2011	259.028	32.705	13	6.850	21	**	

*Der Anteil des TA bezieht sich auf die Anzahl diversionseller Maßnahmen.

** Noch nicht veröffentlicht.

Quelle: Die Auszählungen in Tabelle 2 und 3 basieren auf Auswertungen von Statistik Austria und Berechnungen von Neustart.

Die Zeitreihe in Tabelle 2 beginnt mit dem Jahr 2002, da mit 1. Juli 2002 im Jugendstrafrecht der Begriff „Jugendlicher“ durch die Senkung der Volljährigkeit von 19 auf 18 Jahre geändert wurde, weshalb die auf das Alter bezogenen Zahlen mit den Vorjahren nicht weiter vergleichbar waren.

Wie der Spalte „ermittelte Tatverdächtige“ zu entnehmen ist, betrug deren Anzahl im Jahr 2002 210.713 Personen und sie stieg bis zum Jahr 2011 auf 259.028 ermittelte Tatverdächtige. In diesem Zeitraum ging der Anteil diversionseller Maßnahmen, gemessen an der Zahl ermittelter Tatverdächtiger, von 26% (53.860 Diversionen) auf 13% (32.705 Diversionen) zurück.

Absolut rückläufig sind auch die Zahlen, die den TA betreffen: Von 8.800 TA im Jahr 2002 sank die Absolutzahl auf 6.850 im Jahr 2011. Der Anteil des TA an der Diversion blieb hingegen (durch deren absolute Rückläufigkeit) etwa gleich und betrug im Beobachtungszeitraum durchschnittlich 16%, stieg jedoch trotz eines absoluten Rückgangs der TA-Verfahren im Jahr 2011 auf anteilig 21% (weil die Diversionszahlen in diesem Jahr um über 8.000 rückläufig waren).

Leicht rückläufig ist auch die Anzahl strafrechtlicher Verurteilungen (im wesentlichen Geld- und Freiheitsstrafen); sie sinkt im Beobachtungszeitraum – gemessen an den ermittelten Tatverdächtigen – von 19% auf 16%.

Bei den Jugendlichen betrug der Rückgang im Beobachtungszeitraum 32% (von 1.536 TA im Jahr 2002 auf 1.052 TA im Jahr 2011). Der Anteil der TA-Verfahren in Bezug auf die ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen sank von 7% auf 4%.

Der Rückgang bei den Erwachsenen betrug für denselben Zeitraum 20% (von 7.264 TA-Verfahren im Jahr 2002 auf 5.798 im Jahr 2011); der Anteil der TA-Verfahren gemessen an den ermittelten erwachsenen Tatverdächtigen sank von 4% auf 2%.

Hinsichtlich des Erfolgs der Diversionsmaßnahmen liegen im letzten verfügbaren Österreichischen Sicherheitsbericht folgende Ergebnisse vor: Rund 80% aller Diversionsmaßnahmen in den beiden Beobachtungsjahren 2010 und 2011 wurden positiv beendet, d.h. in acht von zehn Fällen trat die Staatsanwaltschaft von der weiteren Verfolgung zurück. Betrachtet man die einzelnen Diversionsmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolgs, so ergibt die Auszählung, dass die vergleichsweise erfolgreichste Diversionsmaßnahme die Probezeit ohne zusätzlich geforderte Leistung ist (Erfolgsrate von ca. 90%); die Erfolgsrate beim TA liegt in beiden Jahren bei 73%. Ein Vergleich der Einstellungsraten ist jedoch problematisch, da anzunehmen ist, dass die Beschuldigtenpopulationen bei den Diversionsmaßnahmen nicht ohne weiteres vergleichbar sind (vgl. Sicherheitsbericht 2011, 60).

Der abschließenden Tabelle sind die in quantitativer Hinsicht wichtigen Delikte zu entnehmen, die der Diversion zugewiesen werden.

Tabelle 3: Zugang zum Tatausgleich nach den Delikten im Jahr 2011

Delikte	Anzahl	Anteil
Körperverletzung § 83 öStGB	5.368	68%
Sachbeschädigung § 125 öStGB	577	7%
Gefährliche Drohung § 107 öStGB	452	6%
Raufhandel § 91 öStGB	368	5%
Schwere Körperverletzung § 84 öStGB	240	3%
Nötigung § 105 öStGB	225	3%
Diebstahl § 127 öStGB	99	1%
Sonstige Delikte	529	7%
Gesamt	7.858	100%

Die Erfolgsrate hinsichtlich der Rückfallsvermeidung liegt bei den Klient/innen des Tatausgleichs nach der Studie von Hofinger/Neumann (2008) bei 84%. Die Replikationsstudie (Hofinger 2013) aus dem Jahr 2013 mit abgeschlossenen Fällen aus dem Jahr 2010 ergab eine noch günstigere Legalbewährung, wie der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen ist.¹⁰

¹⁰ In der ersten Studie aus 2008 wurden Daten für ganz Österreich ausgewertet, für alle Konflikttypen sowie positiv und negativ erledigte Fälle. Der aktuelle Datensatz beinhaltet ausschließlich Fälle aus Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien, ausschließlich Gewalt in Paarbeziehungen (400) sowie situative Gewalt (400) und nur aus Sicht der Sozialarbeiter/innen positiv abgeschlossene Fälle. Der Beobachtungszeitraum ist bei beiden Studien gleich lang, nämlich 2,5 bis 3,5 Jahre (abhängig davon, in welchem Monat die Fälle im Ausgangsjahr bei Neustart abgeschlossen wurden).

Tabelle 4: Abgeschlossene Fälle 2010, Strafregister Mitte 2013			
	Nicht rückfällig	Rückfällig	Gesamt
Partnerschaftskonflikte	346	33	379
	91,3%	8,7%	100%
situative Konflikte	331	51	382
	86,6%	13,4%	100%
Gesamt	677	84	761
	89,0%	11,0%	100%

Im Fall von Partnerschaftskonflikten mit Gewaltanwendung beträgt die Legalbewährung rund 90%, im Fall situativer Konflikte etwa 87%.

Literatur

Bals, N. (2006): Täter-Opfer-Ausgleich. Cui bono? Befunde einer Befragung von Geschädigten und Beschuldigten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89 (2), S. 131-145.

Bals, N./Hilgartner, C./Bannenber, B. (2005): Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen. Mönchengladbach.

Boers, K. (1991): Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler.

Burgstaller, M. (1999): Über die Bedingungen der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht. In: Miklau, R./Schroll, H. V. (Hg.): *Diversion: Ein anderer Umgang mit Straftaten. Analysen zur Strafprozessnovelle*. Wien, S. 11-17.

Dölling, D./Hartmann A. (2000): Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg. Köln.

Eder-Rieder, M.A. (2005): *Opferrechte*. Wien/Graz.

Geertz, C. (1994): *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt/Main.

Haidar, A. u.a. (Hg.) (1988): *Konflikte regeln statt strafen. Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit*. Wien.

Hilf, M. (2006): Der Strafzweck der Restoration. In: Jesionek, U./Hilf, M. (Hg.): *Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess*. Schriftenreihe Weißer Ring Forschungsgesellschaft, Band 2. Innsbruck/Wien/Bozen, S. 13-22.

Hilgartner, C. (2008): *Chancen und Risiken strafrechtlicher Wiedergutmachung für die Verteidigung*. Hamburg.

Hönisch, B./Pelikan, C. (1999): *Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Der Strafprozess und der außergerichtliche Tatausgleich*. Wien.

Hofinger, V. (2013): *Replikationsstudie von 2008*. Wien (unveröffentlicht).

Hofinger, V./Neumann, A. (2008): *Legalbiografien von Neustart Klienten*. Wien.

Janke, M. (2005): *Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren*. Hamburg.

- Jansen, C./Karliczek, K.-M. (2000): Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess. In: Gutsche, G./Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Mönchengladbach, S. 159-182.
- Karliczek, K.-M. (2000): Ergebnisse der quantitativen Untersuchung im Rahmen der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. In: Gutsche, G./Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Bad Godesberg, S. 52-71.
- Kerner, H. J./Hartmann, A./Eikens, A. (2008): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004 sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Hg. vom Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Kerner, H. J./Eiken, A./Hartmann, A. (2012): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2010. Hg. vom Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Kilchling, M. (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg.
- Kunz, F. (2007): Im Osten was Neues. Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Beteiligten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 90 (6), S. 466-483.
- Lamnek, S. (2008): Neue Theorien abweichenden Verhaltens. Paderborn.
- Mansel, J. (2001): Angst vor Gewalt. Eine Untersuchung zu jugendlichen Opfern und Tätern. Weinheim/München.
- Mohr, A. (2003): Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit infolge einer Viktimisierung durch Gewalt und Aggression. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 5 (1), S. 49-69.
- Österreichischer Sicherheitsbericht 2011, Wien.
- Pelikan, C. (2010): Der (österreichische) Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. In: STREIT 28 (1), S. 17-26.
- Pelikan, C./Pilgram, A. (1988): Die „Erfolgsstatistik“ des Modellversuchs. In: Haidar, A. u.a. (Hg.): Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit, Wien, S. 55-110.
- Pelikan, C./Stangl, W. (1994): „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen. In: Hammerschick, W./ Pelikan, C./ Pilgram, A. (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der „außergerichtliche Tatausgleich“. Wien, S. 47-74.
- Pollich, D. (2010): Problembelastung und Gewalt. Eine soziologische Analyse des Handelns jugendlicher Intensivtäter. Münster.

- Richter, J. (1995): Bewältigung krimineller Viktimisierung, In: Kaiser, G./Jehle, M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Heidelberg, S. 229-244.
- Rössner, D. (1999): Versöhnung im Strafrecht. Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. In: Marburger UniJournal 1 (1)
- Sautner, L. (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten. Innsbruck.
- Scheithauer, H./Rosenbach, C./Niebank, K. (2008): Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Bonn.
- Schmitz-Garde, J. (2005): Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Strafe im Strafrecht. Eine Untersuchung zur Vereinbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung mit der Aufgabe des (Straf-)Rechts sowie Funktionen der Strafe und Zwecken der Bestrafung. Hamburg.
- Schneider, H.-J. (2007): Viktimologie, In: Ders. (Hg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd.1. Berlin, S. 295-434.
- Schneider, H.-J. (2001): Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Überblick und Diskussion. Münster u.a.
- Schneider, H.-J. (2001b): Die gegenwärtige Situation der Verbrechenopfer in Deutschland. Eine wissenschaftliche Bilanz. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Im Zweifel gegen das Opfer? Zur Situation von Kriminalitätsopfern in Deutschland. Berlin, S. 43-48.
- Schroth, K. (2005): Die Rechte des Opfers im Strafprozess. Heidelberg.
- Schwaighofer, K. (2008): Die neue Strafprozessordnung. Wien.
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hg.) (2009): Standards Täter-Opfer-Ausgleich, 6. Auflage. www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf (31.07.2013).
- Stangl, W. (2007): Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, In: Wohlatz, S. (Hg.): Recht würde helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokumentation. Wien, S. 25-37.
- Stibbe, G. (2011): Status Quo: Restorative Justice/Victim-Offender Mediation in Schleswig-Holstein from the Perspektive of the Consortium on VOM (LAG TOA). In: Lummer, R./Hagemann, O./Tein, J. (Hg.): Restorative Justice – A European and Schleswig-Holsteinian Perspektive. Kiel, S. 60-71.
- Strobl, R./Lobermeier, O./Böttger, A. (2003): Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierung. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 5 (1), S. 29-48.

Taubner, S. (2008): Entsteht Einsicht im Täter-Opfer-Ausgleich? Eine empirische Studie am Beispiel adoleszenter Gewaltstraftäter. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91 (4), S. 281-294.